

DER TIROLER JAGDAUFSEHER

Offizielles Mitteilungsblatt des Tiroler Jagdaufseherverbandes



Foto: Franz Hofer



*Der Tiroler Jagdaufseherverband
wünscht seinen Mitgliedern
und ihren Familien,
allen Freunden und Gönnern ein
frohes Weihnachtsfest.
Gesundheit, ein guter Anblick
und Weidmannsheil
mögen Sie durchs neue Jahr begleiten.*

Inhaltsverzeichnis

Weihnachtsgedanken.....	2	Waffen- und jagdrechtliche Urkunden.....	26–32
Jäger wollen Probleme wieder geschlossen angehen.....	3–5	Hund löste angeblich Schuss aus Gewehr.....	33
Bericht des Landesobmanns	6-7	Kennzeichnung und Registrierung von Hunden	34
Fortbildung: Erkennen – einschätzen.....	8	Pirschgedanken	35
Rucksackapotheke – was gehört hinein?	8	Hirsch aus „Todesfalle Weidezaun“ gerettet.....	36
Fortbildung über Wildschäden	9	<u>Verstorbene</u>	
Fortbildungsabend mit der „Gams-Christl“	10–12	Karl Winkler, Felix Pirktl, Arnold Falkner, Christian Hammerle, Josef Maizner, Ferdinand Freund, Bernhard Sterzinger, Rudolf Jehle, Günther Candolini, Johann Juen.....	37–40
Fortbildung: Rotwildbewirtschaftung in der Zukunft.....	13–14	Bericht des Kassiers.....	41
Herzliche Gratulation zum 60er.....	14	Buchbesprechung.....	42–43
Bezirksversammlung in Lienz	15	Buchvorstellung	44
Jagdaufseher auf der Piste und Rodelbahn	15	Kurioses	45
Fragen an den Tierarzt.....	16–18	Wildgericht.....	46
Augen auf beim Aufbrechen!.....	19–21	Intern.....	47
Interview mit Peter Stecher.....	22–24		
Die Waffengesetznovelle 2010.....	24-25		

Jäger wollen Probleme wieder geschlossen angehen

33. Ordentliche Vollversammlung des Tiroler Jagdaufseherverbandes

Nachdem die Vollversammlung des Vorjahres ein überraschendes Donnerwetter und noch manches Nachbeben verursacht hatte, war auf der diesjährigen 33. Vollversammlung am 20. März in Innsbruck im Jägerheim wieder Harmonie angesagt. „Schwamm drüber“, schien das unausgesprochene Motto des Tages zu sein. Schließlich forderten wichtige Themen, wie die viel diskutierte Reduktion des Rotwildbestandes und die Änderungen im Tiroler Jagdrecht ab dem 1. April, die volle Aufmerksamkeit der Mitglieder.

Auf die Verlesung der Niederschrift der letzten Vollversammlung konnte einstimmig verzichtet werden. Auch wurde der Kassier von der Versammlung einstimmig entlastet.

In seinem Bericht bat Landesobmann Hans Huber Landesjägermeister Brigadier Karl Berktold, dafür zu sorgen, dass der Tiroler



Die Ehrung verdienter Mitglieder ist stets ein besonders erfreulicher Tagesordnungspunkt der Vollversammlung.

Jägerverband mehr Aufgaben an die angeschlossenen Vereine delegiert. Ferner präsentierte er den versammelten Mitgliedern den neuen Rechtsreferenten des TJAV, Rechtsanwalt Dr. Harald Wille, der sich künftig um alle juristischen Belange des Verbandes kümmern

wird. (Siehe gesonderten Bericht!)

Zu den Änderungen im Tiroler Jagdrecht ab dem 1. April 2010 bezog Mag. Gerhard Schaber vor den versammelten Jagdaufsehern Stellung.

Er erläuterte das Gutachten von Prof. Friedrich Reimoser von der Universität Wien, das davon ausgeht, dass es in Tirol ungefähr 10.000 Stück Rotwild zu viel gäbe. Daraus resultierend müsste die Rotwildpopulation, so das Ergebnis des Gutachtens, in den nächsten fünf Jahren von jetzt 30.000 auf 20.000 Stück reduziert werden. Schaber stellte aber klar, dass die Problematik eines zu hohen Rotwildbestandes nur in einigen wenigen Hegebereichen gegeben sei und nicht in ganz Tirol. Für die problematischen Reviere seien entsprechende Maßnahmen und gegebenenfalls Sanktionen im Gespräch.



Zur erhöhten Aufmerksamkeit wird der prächtige Hauptschmuck ausnahmsweise schon mal abgelegt.

„In großen Bereichen Tirols funktioniert es. Wir haben nur wenige schwarze Schafe. Ihnen wird künftig ein schärferer Wind der Behörde entgegenwehen!“, sagte Schaber. Die Behörde müsse nun klären, was im Tiroler Jagdgesetz gemäß dem Reimoser-Gutachten zu ändern sei und wie man Systempartner, wie z. B. Grundbesitzer, einbinden könne. Schaber bat die Jagdaufseher um ihre Hilfe bei der Umsetzung der Maßnahmen, die bald beginnen müssten, denn an der Reduktion des Rotwildes führe kein Weg vorbei.

Gehrt wurden für 25-jährige Jagdaufsehertätigkeit:

Heinz Baumann, Innsbruck
Eberhard März, Thiersee
Ernst Traut, Fritzens
Adolf Brantner, Waidring
Adolf Rainer, Scharnitz
Hermann Gruber, Aschau
Leopold Vogler, Vils
Ing. Andreas Klingenschmid, Imst
Gerhard Siegele, Zams
Peter Wimmer, Oberndorf

Für 40-jährige Jagdaufsehertätigkeit wurden ausgezeichnet:

Manfred Albrecht, Leutasch
Gebhard Amann, Berwang
Alois Astner, Wörgl
Erich Aukentaler, Grinzens
Felix Haslwanger, Reith
Sebastian Hechenberger, Erl
Ludwig Hofer, Matrei a. Br.
Hans Huber, Zams
Rupert Kathrein, Ladis
Hermann Kiechl, Imst
Florian Nothdurfter, Achenkirch
Ernst Reinstadler, Götzens
Matthäus Friedl, Oberndorf
Ing. Josef Fink, St. Ulrich a. P.
Wolfgang Palaver, Jenbach

Auf der Bezirksversammlung in Lienz wurden geehrt:

Stefan Mair, Aßling
Josef Scheiber, Tristach
Anton Stemberger, St. Veit i. D.
Franz Stotter, Lienz

„**Nicht nervös machen lassen!**“ Karl Berktold nannte in seiner Ansprache die Unstimmigkeiten nach der letzten Vollversammlung offen beim Namen und sagte, die Beteiligten hätten sich ausgesprochen. Für ihn sei die Sache daher erledigt. Die jagdlichen Fachleute des TJAV würden dringend gebraucht. Überrascht zeigte er sich von den hohen Teilnehmerzahlen bei den Fortbildungsveranstaltungen.



LJM Brigadier Karl Berktold

Eingehend auf das Reimoser-Gutachten wehrte sich der Landesjägermeister gegen eine allgemeine Reduktion des Rotwildes. Nur dort, wo es wirklich notwendig sei, solle auch reduziert werden. „Wir sollten uns von diesem Gutachten nicht nervös machen lassen“, sagte er.

Reduktionsgatter als härteste Maßnahme könnten nur die letzte Lösung sein, die kein Jäger will. In dem Gutachten würden, so Berktold, viele Brücken für die Jägerschaft gebaut. „Mit diesem Gutachten können wir leben“, sagte er und bat alle Jäger, zusammenzuhelfen.

Hofrat Dr. Eduard Wallnöfer appel-

lierte an die Jagdaufseher, bei den Spannungen zwischen Jägerschaft und Bevölkerung helfend mitzuwirken. „Mit dem Ansehen, das Ihr habt, ist es ein Kleines, alle Probleme zu lösen, wenn man mehr miteinander redet“, sagte er.

Auf die TBC-Problematik eingehend erklärte er, dass diese Erkrankung bei Rind, Pferd, Ziege und Reh im Griff sei. Ziel müsse es sein, den Rind- und Wildbestand, bei denen der Erreger gleich sei, TBC-frei zu machen, und bat dabei um die Unterstützung der Jagdaufseher.

„Mir geht die Galle über!“

Nationalrat Franz Hörl gab seiner Freude Ausdruck, dass TJV und TJAV wieder geschlossen dastehen. Er hob die Leistungen der Jägerschaft hervor, die immerhin pro Jahr zehn Millionen Euro für Jagdpacht und zwei Millionen Euro für Fütterung bezahlt. Deshalb ermunterte er die Jägerschaft, selbstbewusster aufzutreten.

Bei ihm zuhause am Gerlos gebe es kein Wildproblem. Hörl versprach, sich beim Thema Rotwildreduktion vehement einzuschalten und die Abgeordneten zu informieren. Denn: „Wenn jetzt schon von



Deutliche Worte fand Nationalrat Franz Hörl



Entspannte Zusammenarbeit in der Vorstandschaft des TJAV, v. l. n. r.: LO Hans Huber, Kassier Niki Resl, Vorstandsmitglied KR Erwin Steiner, Schriftführer Oberst Armin Hessel

Sanktionen gesprochen wird, geht mir die Galle über.“
Wildmeister Peppi Stock vom Bächental stellte sich der Vollver-

sammlung als neuer Obmann der Berufsjägervereinigung vor. Auch er hob hervor, dass eine Wildreduktion nur in bestimmten Gebie-

ten notwendig sei. Alle müssten gemeinsam für Jagd und Wildarbeiten.

Text und Fotos: Ida Schmid



Die Geehrten für 40-jährige Jagdaufsehertätigkeit



Die Geehrten für 25-jährige Jagdaufsehertätigkeit

Bericht des Landesobmanns zur 33. Vollversammlung des Tiroler Jagdaufseherverbandes

Tirol hat 1.244.466 ha Jagdfläche, eingeteilt in über 1.184 Reviere, die dem gesetzlichen Auftrag entsprechend von ca. 131 Berufsjägern und über 1.380 Jagdaufsehern, davon 15 hauptberuflich und eine große Zahl nebenberuflich, betreut werden. Von diesen 1.380 Jagdaufsehern sind 1.128 freiwillig Mitglied des Tiroler Jagdaufseherverbandes.

essen und auch Aufgabenbereiche gibt.

Wir sind eine freiwillige Interessenvertretung auf Vereinsbasis. Jedoch sind die Jagdaufseher, die wir vertreten, eine gesetzlich verankerte Einrichtung.

Eine unserer Hauptaufgaben ist die Fortbildung der Jagdaufseher. Im abgelaufenen Jahr konnte in jedem

ab. Zum Jagdaufseherkurs des Tiroler Jägerverbandes 2010 haben sich bereits 100 Bewerber angemeldet.

Wir haben im vergangenen Jahr den Jagdaufseherkurs besucht und den angehenden Jagdaufsehern den Tiroler Jagdaufseherverband als Interessenvertretung vorgestellt. 58 Kandidaten haben die Prüfung bestanden. Einen herzlichen Dank an Kursleiter BJM Ing. Otto Weindl.

Deutlich zu spüren ist, dass für die Jagdpacht teilweise noch hohe Preise bezahlt werden, vor allem bei kleineren Jagden, aber für den Jagdschutz und die Betreuung der Reviere kein Geld vorhanden ist. Die persönliche Betreuung und Beratung der Jagdaufseher nimmt bei unserer Tätigkeit breiten Raum ein. Es gibt viele Anfragen in allen Bereichen. So haben wir mit einer Bezirkshauptmannschaft, die an Jagdaufseher keine Waffenpässe für Faustfeuerwaffen ausgestellt hat, obwohl dies das Tiroler Jagdgesetz ausdrücklich vorsieht, Kontakt aufgenommen und bewirkt, dass diese in Zukunft anstandslos ihren Waffenpass erhalten.

Bei der Bezirksversammlung im Bezirk Reutte, bei der Otto Weindl über Raubwildbekämpfung und ich über das Ansprechen von Gamswild referiert haben, wurde Toni Lorenz für weitere vier Jahre in seinem Amt als Bezirksobmann einstimmig bestätigt.

Im Bezirk Schwaz wurde Hans Schreyer ebenfalls für weitere vier Jahre als Bezirksobmann gewählt. Dr. Felix Frießnig wurde bei der Bezirksversammlung am 10. Juli



Landesobmann Hans Huber

Foto: Ida Schmid

Wir alle sind durch das Lösen der Tiroler Jagdkarte Mitglieder des Tiroler Jägerverbandes. Somit ist dieser als Pflichtverband für alle Jäger, Jagdaufseher und Berufsjäger zuständig und verpflichtet.

Bei so einer großen Gruppe von Jägern liegt es in der Natur der Sache, dass es verschiedene Inter-

Bezirke eine Fortbildungsveranstaltung durchgeführt werden. Das Interesse an den Fortbildungsveranstaltungen ist groß. Bis zu 300 Teilnehmer haben an solchen Veranstaltungen teilgenommen.

Dies zeichnet sich auch bei dem Andrang zur Jagdaufseherausbil-

2010 im Gasthof Kranebitten in Innsbruck einstimmig wiedergewählt.

Im abgelaufenen Jahr konnte Dr. Harald Wille als Rechtsreferent des TJAV gewonnen werden. Er hat sich bereits im Mitteilungsblatt vom Dezember 2009 vorgestellt.

„Dort löschen, wo es brennt!“

Die in letzter Zeit aufgeflamten Diskussionen um Wildstände und Fütterungen verfolgen auch wir Jagdaufseher mit großer Aufmerksamkeit. Wir Jagdaufseher sind neben den Berufsjägern eine der Säulen der Jagd in Tirol und so sind dies Themen, die uns hautnah berühren. Auch wir halten die Art und Weise, wie diese Diskussion geführt wurde und wird, für unangebracht. Eine generelle Reduktion der Wildstände in Tirol, wie sie gefordert wird, ist abzulehnen. In Gebieten, in denen es Probleme gibt, muss etwas geschehen. In den meisten Revieren in Tirol jedoch können die Wildstände als verträglich bzw. dem Lebensraum angepasst eingestuft werden. Es soll dort gelöscht werden, wo es brennt, und nicht nach dem Gießkannenprinzip.

Im abgelaufenen Jahr hat der Vorstand des TJAV den von der Voll-

versammlung des Jahres 2009 beschlossenen Sozialfonds eingerichtet. Fragen bezüglich des Sozialfonds bitte ich an unseren Rechtsreferenten Dr. Harald Wille zu richten.

Aufgaben des TJAV im TJV In den Satzungen des TJV § 2 Absatz 3 ist zu lesen:

In Tirol bestehende Vereine mit Zielsetzungen, die den Aufgaben des Verbandes entsprechen, sollen bei der Besorgung bestimmter Aufgaben herangezogen werden.

So könnte ich mir vorstellen, dass der TJV die eine oder andere Aufgabe an den TJAV delegiert.

In den vergangenen 33 Jahren des Wirkens des TJAV hat es natürlich auch Persönlichkeiten und Institutionen gegeben, die den TJAV in seinem Wirken und Bestreben für die Natur, das Wild, die Jagd und auch für die Jagdaufseher unterstützt haben.

Dafür möchte ich heute ganz besonderen Dank aussprechen:

- Den Funktionären für ihren unermüdlichen Einsatz für den Verband und die Jagdaufseher in Tirol.
- Dem Landesjägermeister, Brigadier Karl Berktold.
- Ein ganz besonderer Dank gilt Hofrat Dr. Franz Krößbacher und

Mag. Gerald Schaber vom Amt der Tiroler Landesregierung, die durch ihre aufgeschlossene Amtsführung dem TJAV sehr entgegenkommen.

- Weidmannsdank an den Landesjagdschutzvereins, Obmann Mag. Peter Bassetti, für die gute Zusammenarbeit und dafür, dass er uns das Jägerheim immer wieder für unsere Veranstaltungen zur Verfügung stellt.

- Dank auch an die Jagdhornbläsergruppe des Landesjagdschutzvereins unter der Leitung von Martin Feichtner für die Umrahmung der heutigen Vollversammlung.

- Ein ganz besonderer Dank gilt allen Jagdaufsehern und Mitgliedern, für die ideelle und finanzielle Unterstützung des Verbandes und für den großartigen Einsatz für unser Wild, die Jagd und den Schutz unserer Natur.

Zum Schluss darf ich alle Mitglieder noch darum bitten, Adressenänderungen dem TJAV rechtzeitig bekannt zu geben, um unnötige Portokosten vermeiden zu helfen.

LO Hans Huber

@ Eine Bitte an unsere Mitglieder @

Da auch der TJAV die fortschreitende Technik und die Möglichkeiten der modernen Kommunikation nutzen möchte, bitten wir unsere Mitglieder, unserem Schriftführer Armin HESSEL ihre E-Mail-Adresse bekannt zu geben, um so Informationen und Wissenswertes schneller und direkter an Sie weitergeben zu können. Mailen Sie Ihre E-Mail-Adresse bitte an:

hessel@kufnet.at

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber
(Verleger):

Tiroler Jagdaufseherverband
Sitz: A-6511 Zams, Hauptstraße 107

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Huber,
A-6511 Zams, Hauptstraße 107

Redaktion:

TJAV und Ida Schmid,
D-83700 Rottach-Egern,
Ennemoserstraße 1

Die mit Namen und Initialen gekennzeichneten Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder. Die Redaktion behält sich Bearbeitung bzw. Kürzung der Manuskripte vor.

Druck:

RAGGL Druck GmbH
Rossgasse 1, 6020 Innsbruck

Anzeigenverwaltung:
Medieninhaber

Fortbildung: Erkennen – einschätzen – erheben von Wildschäden

Die Veranstaltung fand am 17. 04. 2010 in Oberndorf statt und war sehr gut besucht. Als Referent konnte Förster Franz Heim gewonnen werden, der auch selbst Jagdaufseher ist.

Mein besonderer Dank an Förster Franz Heim und seinen Gehilfen sowie den Wirtsleuten vom Gasthaus Neuwirth, die die Räumlichkeiten immer kostenlos bereitstellen.

*Bezirksobmann
Balthauser Lerchster*



Rucksackapotheke – was gehört hinein?



„Besser eine kleine Apotheke immer dabei als eine große zu Hause oder auf der Hütte!“

Wer in der Natur viel unterwegs ist, sei es als Wanderer und speziell in unserem Falle im Rahmen der Ausübung der Jagd, sollte eine Minimalausrüstung für die Erste Hilfe dabei haben. Nach einem kleinen Ausrutscher, Stolperer oder bei Verletzungen kommt man oft in Verlegenheit, kein passendes Verbandsmaterial im Rucksack mitzuhaben. Bewährt haben sich so genannte Rucksackapotheken, bestehend aus einem stabilen und möglichst wasserdichten Beutel. Minimale Grundausstattung der Rucksackapotheke:

- ein steriles Verbandspäckchen
- 2 sterile Kompressen bzw. nicht klebende Wundauflagen (7 x 7 cm)
- 1 elastische, evtl. selbst haftende Verbandbinde (6 cm)
- 1 elastische, selbst haftende Pflasterbinde (8–10 cm) zur Gelenkstabilisierung
- 1 Rolle Leukoplast/Tapeverband (2,5–3,5 cm)
- 1 Heftpflastersortiment (klein + groß)
- 1 Dreieckstuch
- 1 Alu-Rettungsfolie
- 1 Schere
- 2 Sicherheitsnadeln

Persönliche Medikamente bei bestimmten Erkrankungen müssen immer mitgenommen werden. Bei Allergikern gegen Bienen- und Wespengift muss das Adrenalin in Form eines Pens immer dabei sein. Bei Asthmakranken ein Asthmaspray, bei insulinpflichtigen Diabetikern sollte Glucagon im Falle

eines Unterzuckers zur Verfügung stehen.

In der Ersten Hilfe sollten niemals Medikamente an unbekannte Personen verabreicht werden, da eine allergische Reaktion nie ausgeschlossen werden kann.

Dr. Felix Frießnig



Fortbildung über Wildschäden

Am 11. November 2010 fand ein Fortbildungsabend zum Thema „Wildschäden-Aufnahme und Bewertung“ statt.

Als Ehrengäste waren gekommen: Der Landesobmann des TJAV, Hans Huber, Bezirksjägermeister Michael Naschberger, Schriftführer Armin Hessel, Bezirksobmann Artur Birlmair, Edwin Klotz, BFI Kufstein, Sabine Gwirl, Öffentlichkeitsarbeit des TJV, und der Referent des Abends, Ing. Carl Schenk.

Gleich zu Beginn nannte er die Verursacher von Verbisschäden beim Namen: Rotwild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Hase, und zwar an den Baumarten Fichte, Tanne, Lärche, Kiefer, Zirbel, Buche, Ahorn, Esche und sonstige. Fege- und Schlagschäden verursachen: Rotwild, Rehwild, Gamswild



an den Baumarten Lärche, Kiefer, Zirbe, Ahorn und Esche. Bei beiden Schadensformen sind speziell die Jugend und Dickungen betroffen.

Schälchäden: Verursacher sind Hirsch und Hase. Baumarten: Fichte, Tanne, Esche, verursacht bei Stangen und Baumholz.

Welche Aufnahmeverfahren werden für diese Schäden angewandt? Es werden

- a. Einzelaufnahmen bei kleinen Flächen, bei ungleichmäßigem Verbiss und bei Totschaden gemacht.
- b. Schätzungen bei kleineren und

mittelgroßen Flächen, bei gleichmäßigem Verbiss.

c. Stichprobenaufnahmen bei größeren Flächen.

Von Bedeutung sind dabei auch die Standortgüte, der Schädigungsgrad und Auswirkung. So müsse man, so Schenk, auch wissen, dass die Verjährungsfrist nach Bekanntwerden des Schadens drei Jahre beträgt. Auch die Entschädigungswerte der verschiedenen Baumarten wurden besprochen.

*Bezirksobmann
Ulrich Krause*



Fortbildungsabend mit der „Gams-Christl“: Gamswild – Mit Leidenschaft am Berg und im Labor

Am 22. Jänner 2010 lud die Bezirksorganisation Landeck des Tiroler Jagdaufseherverbandes gemeinsam mit den Bezirksgruppen Landeck von Plattform Jägerin und Tiroler Landesjagdschutzverein 1875 zum Fortbildungsabend in das Trofana Tyrol in Mils bei Imst ein.

Vor circa 150 interessierten Zuhörern und Zuhörerinnen referierte die Bergwild-Spezialistin Dr. Christine Miller, auch bekannt als die „Gams-Christl“. Ihre naturwissenschaftliche Ausbildung, die jahrelange Arbeit in der angewandten Forschung, ihre Passion für Sprache und Kommunikation und ihre Erfahrung rund um Wild und Jagd, Berg und Hund stehen für ein breitgefächertes und fundiertes Wissen.

Geboren in Tegernsee, hat sie die Berge und Tierwelt der Alpen von Kindesbeinen an lieben und achten gelernt. Seit dem Studium der Biologie und Forstwissenschaft beschäftigt sie sich auch beruflich in zahlreichen wissenschaftlichen Forschungsprojekten sowie jour-

nalistisch in Fachzeitschriften und Büchern mit Gams und Hirsch und allem, was dazugehört.

Die Fortbildung umfasste folgende Themen:

- **Gamsblindheit und Räude**

Wie wirken diese Seuchen auf einen Bestand? Wie erkennt man sie und wie sollten Jäger damit umgehen?

- **Abschwung und Aufschwung**

Worauf kommt es an, wenn der Gamsbestand im Revier abnimmt oder zunimmt? Kann man frühzeitig erkennen, welche Dynamik ein Rudel entwickeln wird?

- **Jung oder alt**

Wie lassen sich Alters- und Sozialklassen unterscheiden?

Die Ausführungen waren mit zahlreichen statistischen Fakten und Zahlen untermauert. Wunderschöne Aufnahmen von Natur und Gamswild ließen manches Jägerherz höher schlagen.

Eine schriftliche Kurzfassung ihres Vortrages stellte Dr. Christine Mil-



ler für die Ausgabe dieses Mitteilungsblattes zur Verfügung. Der Tiroler Jagdaufseherverband bedankt sich bei dieser Gelegenheit nochmals bei der Vortragenden für ihre Bereitschaft. Weiterer Dank gilt den Eigentümern und der Geschäftsleitung des Trofana Tyrol, dass sie uns Saal und Technik großzügig zur Verfügung stellten.

*Bezirksobmann
Artur Birlmair*

Fortbildung im Bezirk Landeck: Gamswild – Leidenschaft und Labor

Die Faszination für Gams begleitet mich bereits mein ganzes Leben und hat mich nicht mehr losgelassen. Deshalb habe ich mich fast mein ganzes Berufsleben mit Gamswild beschäftigt, als Wildbiologin, als Jägerin und auch als Autorin und Journalistin.

Trotz aller Gefühle lohnt sich das genaue Hinschauen: Denn längst sind nicht alle Geheimnisse des Gamswildes aufgedeckt. Auch verändert sich unsere Umwelt laufend: Die Waldgrenze steigt, Schneehöhen werden langfristig zu- oder auch abnehmen. Und schließlich ändern sich auch

die Anforderungen an die Jagd, zum Beispiel durch veränderte Toleranz bei forstwirtschaftlichen Schäden, dem Zeitbedarf, der Ausrüstung und dem Können der Jäger. Auf all diese Faktoren reagieren natürlich auch die Gamsbestände.

Zwei aktuelle Aspekte aus der Biologie und Bejagung dieser Wildart greife ich hier auf:

- Methoden zur Bestandserfassung
- Einflüsse auf die Dynamik der Bestände und Bestandserfassung. Das heißt zu wissen, wie viele Gams, aber auch, wie viele einer „Sorte“ in einem bestimmten Gebiet zu einer bestimmten Zeit vorhanden sind.

Vom Verhalten und ihrer sozialen Funktion im Rudel kann man viele verschiedene soziale Klassen unterscheiden. Aber die Abgrenzung im „täglichen Revieralltag“ ist schon schwierig genug. Am eindeutigsten lassen sich vier, höchstens fünf Klassen deutlich voneinander unterscheiden:

Kitze

Zwölf Monate lang sind sie von ihrer Mutter abhängig (die Entwöhnung findet etwa Ende August statt). Noch sind bei ihnen keine geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen zu erkennen. Auch werden noch keine Sexualhormone produziert, jedenfalls unter normalen Umständen, solange sie unterhalb einer Gewichtsgrenze im Herbst bleiben. Ihre charakteristischen Erkennungsmerkmale sind:

- Kleine Körpergröße
- Krucken nicht über 4–5 cm (Häkchen), im Herbst gerade als Umriss erkennbar
- Decke meist dunkler
- halten sich oft im Kindergarten auf

Jahrlinge

Das sind Gams in der Pubertät (im 2. Lebensjahr): Die Hoden sind bei den Böcken schon da, aber das Verhalten noch nicht. Ein Bock-Jahrling erscheint im Gesamteindruck noch „weiblich“. Als Unterscheidungsmerkmale dienen bei

dieser Gruppe:

- Sie sind immer noch kleiner als ältere Gams – aber nur im Vergleich wird das richtig deutlich. Deshalb muss man sich auf seinen Bestand „einschauen“.
- Vor allem im Sommer kann man schwache Jährlinge und starke Kitze verwechseln.
- Die Krucken sind meist nicht überlauscherhoch.
- Typisch sind die Jahrlingsgruppen zur Setzzeit. Sie erforschen ein bisschen das Gelände, bleiben meist aber in der Nähe des Scharwilds.

Junge Erwachsene

Im 3. bis 4. Lebensjahr, d.h. 2–3 Jahre bilden sie die Erwachsenen-„Reserve“.

Auf den ersten Blick sind sie recht schwierig anzusprechen:

- Figur schlank und zierlich – Vorderläufe erscheinen lang.
- Körper erscheint „ausgewogen“.
- Gesichtsausdruck noch jugendlich (klare Konturen).
- Beim Bock Pinsel schon sichtbar (Standpunkt des Beobachters entscheidend).
- Oft helle Keulenflecke.

Erwachsene (adulte Gams)

Ab vier Jahren sind Gams in der Blüte ihres Lebens. Sie beherrschen jetzt das gesamte Fortpflanzungsrepertoire und können auch die volle Fortpflanzungsleistung erreichen. Typische Anspruchsmerkmale sind:

- Bei Böcken: Bart, Pinsel.
- Das Haupt eines Bocks erscheint deutlich dreieckig (Träger breiter als lang).
- Die Geiß zeigt ein ausgewogenes Gebäude.

Senioren

Gibt es sie eigentlich? Denn echte Senioren nehmen nicht mehr aktiv



an der Brunft teil, weil sie körperlich dazu nicht mehr in der Lage sind. Im Revier sieht man das aber nur an Einzelfällen, dann frühestens ab 12 bis 13 Jahre. Sehr alte Gams erkennt man:

- Körperhaltung erscheint „gebückt“ (Rückenlinie erscheint leicht gebogen).
- Gesichtsmaske ist verwaschener, Decke grauer.
- Meist Einzelgänger – auch bei sehr alten Geißen nimmt aggressives Verhalten zu.
- Keulenflecken können wieder erscheinen.

Ein Wort zu den Zählmethoden

Es hat sich bewährt, bei der Vorbereitung von Gamszählungen ein streng reglementiertes Verfahren anzuwenden, das generalstabsmäßig vorbereitet werden sollte. Es macht nur Sinn, bei geeignetem Wetter und ausreichenden Sichtverhältnissen zu zählen. Das Zählgebiet wird in Sektoren von 100 bis 300 Hektar Größe eingeteilt. Schon im Vorfeld werden die geeigneten Standorte für die Zählungen festgelegt.

Pro Zählpunkt sollten zwei Personen eingeteilt werden: Einer schaut, der andere schreibt. Dann wird im

gesamten Gebiet zeitgleich, am besten zwischen 6 Uhr und 10 Uhr morgens, gezählt. Die Zeiten und die Orte, an denen Gams gezählt werden, sind in einer Karte zu markieren, damit sie später zwischen den Sektoren verglichen werden. Auf diese Weise kann man Doppelzählungen ausschließen. Und selbstverständlich gilt: Nur erfahrene Gamskenner sollten zählen, die Gams auch sicher ansprechen können.

Und wann treibt man am besten diesen Aufwand? Aus detaillierten Aufnahmen, die in den italienischen Alpen in übersichtlichem Gelände durchgeführt werden, wissen wir heute, dass zwei Zählungen, eine im Juli und eine im Oktober, einen Bestand genauso gut erfassen können, als wenn jeden Monat gezählt wird.

Doch je mehr Gams im Wald stehen, desto schlechter kann man den Bestand erfassen. Je größer der Waldanteil im Revier, desto höher ist die Dunkelziffer, die mit Spektiv und Stift nicht bestimmt werden kann.

Es gibt eine Reihe von alternativen Methoden, die man je nach Gelände, Bedarf und Geldbeutel einsetzen kann:

Befliegungen: Sie sind unspezifisch und teuer. Vor allem der Einsatz von Wärmebildkameras steckt noch in den Kinderschuhen, weil sich damit Tierarten nicht eindeutig unterscheiden lassen.

Zähltreiben: Sie erfordern einen hohen Personaleinsatz, der nur kleinräumig und bei geeignetem Gelände sinnvoll sein kann.

Transektverfahren: Sie bieten eigentlich eine gute Alternative zu aufwändigen Zählverfahren, können aber keine absoluten Zahlen liefern. Durch ein wiederholtes, regelmäßiges Abgehen der immer



Referentin Dr. Christine Miller

gleichen Strecken – zu gleichen Zeiten – werden Sichtungen oder auch indirekte Hinweise, wie Fähnten oder frische Losung, erfasst. Daraus wird ein Dichteindex (Streckenlänge mal gezählte Tiere/Spuren) errechnet. Nach einer Anlaufzeit von etwa fünf Jahren ist so ein Index ein guter Zeiger für Trends im Bestand und vor allem bei Veränderungen „empfindlich“.

Warum wird gezählt?

Weil man Bestandsentwicklungen erkennen möchte, auf die man natürlich jagdlich reagieren will. Entscheidend ist daher zu erkennen, wie der Motor der Population läuft: Also wie viele Tiere werden geboren und wie viele Tiere sterben wann und warum.

Die Fortpflanzung ist ein enges Termingeschäft. Der Zeitpunkt des Setzens ist entscheidend für die Kitzsterblichkeit im folgenden Winter. Genügt ein Bock, um dieses Termingeschäft im Geißenrudel zu erledigen? Das kommt darauf an – auf das Wetter und auf den Altersaufbau des Rudels.

Der Eisprung ist beim Gamswild hoch synchronisiert. Wenn die

Geißen aufnahmebereit sind, sollte alles auf einmal passieren. Dabei haben die dominanten, erwachsenen Geißen Vorfahrt. Wer beim ersten Durchgang nicht zum Zug kam, hat bei einer Nachbrunft im dreiwöchigen Abstand die nächste Chance. Das bedeutet aber dann auch eine um drei Wochen verschobene Setzzeit.

Auch viele junge Böcke, die bei der Brunft ein „wildes Treiben“ veranstalten und lange brauchen, um die Rangordnung einzustellen, führen zu einer Desynchronisation. Außerdem kann die starke körperliche Belastung einer langen Brunft zu höheren Verlusten von Böcken im Winter führen. In praktisch allen bejagten Populationen herrscht ein leichter Geißenüberhang. Aber Werte von 1 zu 1,2 sind ohne Auswirkungen auf die Dynamik des Bestandes. Es gibt aber auch Regionen, in denen auf einen Bock bis zu drei Geißen kommen. Solche extremen Werte wirken destabilisierend, vor allem durch lange Nachbrunften und Setzzeiten.

Dr. Christine Miller

Fortbildung: Rotwildbewirtschaftung in der Zukunft

Zu diesem Informationsabend am 27.10.2010 luden die Bezirksgruppen Imst des Tiroler Jagdaufseherverbands und des Tiroler Jagdschutzvereines in den Saal des Gasthauses Sonne in Tarrenz ein. Bezirksjägermeister Norbert Krabacher sprach über das Thema „Rotwildbewirtschaftung in der Zukunft“. Hierzu einige Auschnitte aus seinem Vortrag: Der Rotwildbestand ist in den letzten 20 Jahren in Tirol jährlich angestiegen, was anhand der stetig steigenden Rotwildabschüsse zu sehen ist (siehe Kasten).

Rotwildbestandserhebungen – Winterzählung

Krabacher erklärte, Winter-Sichtzählungen seien wichtig, jedoch sehr ungenau. Rückrechnungen dagegen seien genauer. Tirolweit wurden im Jahr 2009/10

ein Winterbestand von 21.527 Stück Rotwild sowie ein Sommerbestand von 28.345 Stück angegeben und 13.582 Stück Rotwild zum Abschuss freigegeben – das sind 48 Prozent des Sommerstandes.

Erlegt wurden und/oder Abgang waren 11.815 Stück Rotwild, das entspricht einer Abschusserfüllung von ca. 87 Prozent.

Zur Zuwachsrate und dem Geschlechterverhältnis bei den Kälbern erklärte der Bezirksjägermeister, dass sich bei 170 Tragsackuntersuchungen an erlegten Tieren vom 1. November bis zum 31. Dezember eine Beschlagungsrate von 90 Prozent ergab. 153 waren beschlagen. Beim Tiroler Jägerverband rechnet man mit 80 Prozent Zuwachsrate.

Das Geschlechterverhältnis bei

Kälbern, laut Richtlinien des TJV: männlich 50 : weiblich 50.

Im Jahr 2007 sind in Tirol von 3.473 Kälbern im Abgang männlich 1.367 : weiblich 2.106 = 39 Prozent zu 61. Im Jahre 2008 sind von 3.148 Kälbern im Abgang männlich 1.257 : weiblich 1.891 = 40 Prozent zu 60 Prozent. Das heißt, das Geschlechterverhältnis hat sich wesentlich zugunsten der weiblichen Tiere verändert, daher auch eine höhere Zuwachsrate.

Zur Rotwildbefütterung

Die Menschen haben durch die starke Nutzung der Natur (touristische Nutzung, diverse Freizeitgestaltungen, landwirtschaftliche Nutzung – Überbeweidung durch Pferde, Schafe, Koppelungen, Einzäunungen) den Lebensraum des Rotwildes stark eingeschränkt. Daher sind wir Jäger verpflichtet, das Rotwild in der winterlichen Notzeit artgerecht zu füttern.

Was ist eigentlich artgerechte, naturnahe Fütterung?

Was bekommt das Rotwild im Winter in der freien Natur?

Dürres Gras, Sträucher, Zweige, Knospen, dürres Laub und Reisig usw. Dies sollen wir dem Rotwild mit einer Futtervorlage ersetzen, durch gutes Heu, eventuell Gras- oder Maissilage. Von Natur her kennt das Rotwild kein Kraftfutter sowie Zusatzmittel, Brot, Kartoffel, usw. Wir wollen auch keinen Trophäenkult, Trophäenwettbewerb mit Medaillen, keine überhöhten Wildbretgewichte, die zu einem Tiroler Berghirsch gar nicht passen.



Abschüsse in Tirol 1955/56					2700 Stück
Abschüsse in Tirol 1973/74	Hirsche 2126	Tiere 3158	Kälber 1801	=	7085 Stück
Abschüsse in Tirol 2008/09	Hirsche 3022	Tiere 4312	Kälber 3148	=	10.482 Stück
Abschüsse in Tirol 2009/10					11.815 Stück

Versteht der Mensch das Wesen des Rotwildes wirklich?

Und wann sollen wir füttern?

Ab November, bei einer Neuschneelage von zehn bis 15 cm oder einer Minustemperatur von ca. 5 °C.

Bei frühzeitigem Fütterungsbeginn, also vor November, oder gar bei Ganzjahresfütterungen, wie sie in einigen Revieren Tirols betrieben werden, binden wir das Rotwild an den Fütterungsbereich. Das Rotwild zieht nur mehr in der Nacht zur und von der Fütterung und bleibt tagsüber in den Einständen. Dadurch wird die Bejagung schwierig, zum Teil fast unmöglich, da ja im Fütterungsbereich logischerweise und weidmännisch nicht gejagt wird.

Wildschäden

Nicht immer ist der Rotwildbestand schuld!

Schlechte und unpünktliche Futtermittelvorlage, zu wenig Futter, krankes Wild, Beunruhigung (wildernde Hunde), Bejagung am Wechsel zur Fütterung, Bodenvorlage von Heu im Spätwinter usw. sind oft Ursache für auftretende Wildschäden.

Leider ist die Zusammenarbeit Jagd – Forst nicht überall so, wie sie wünschenswert wäre.

Kurz angesprochen hat Bezirksjägermeister Krabacher noch das Rotwildprojekt von Prof. Reimoser, das vom Land Tirol – LH-Stv. Steixner, in Auftrag gegeben wurde: Reduzierung des Rotwild-

bestandes um 30 Prozent. Genaue Bestandserhebung durch Rückrechnung.

Prof. Reimoser tritt für eine Reduzierung nur in den Problemreichen ein (Ruhezonen schaffen). Ziel ist, großräumig ca. 4 Stück Rotwild als Winterbestand auf 100 ha Sommerlebensraum. Dies wurde auch für den Bezirk Imst vom Bezirksjagdbeirat einstimmig beschlossen. Eine rege Diskussion schloss den ersten Teil des Abends ab.

Im zweiten Teil folgte die Vorführung des Filmes des TJV „Im Bann dieser Berge“, der auf großes Interesse stieß.

BO Sepp Vogl

GRATULATION

Herzliche Gratulation zum 60er



Anfang Dezember feierte unser Bezirksobmann TJAV Hans Schreyer im Kreise seiner Familie und Freunde seinen 60. Geburtstag.

Die Mitglieder des Tiroler Jagdaufseherverbandes, besonders aber der Landesobmann mit den Vorstandsmitgliedern, wünschen unserem Jubilar alles Gute, viel Gesundheit und noch weiterhin ein kräftiges Weidmannsheil.

Besonders schätzen wir an ihm die ausgewogene Art seiner Mitarbeit in unserem Verband. Dies haben auch die hervorragenden Wahlergebnisse bei den Bezirksobermannwahlen und die Wertschätzung des Jubilars von den Jagdaufsehern des Bezirkes Schwaz bewiesen.

Wir bitten unseren Hans, noch

lange seine jagdlichen Erfahrungen und sein Fachwissen zum Wohle der Jagd und der Tiroler Jagdaufseher in unserem Verband einzubringen.

Vielen Dank für die bereits jahrelange Verbandsarbeit und die schönen gemeinsamen Stunden.

Der Vorstand des Tiroler Jagdaufseherverband



Bezirksversammlung in Lienz

Am 7. Mai 2010 lud Bezirksobmann Daniel Volkan zu einer Bezirksversammlung sowie einen Informations- und Fortbildungsabend ins Jägerheim in Lienz Pfister ein.

Landesobmann Hans Huber berichtete über die Tätigkeit und die Aufgaben des Tiroler Jagdaufseherverbandes, besonders die Fortbildung und die Unterstützung der Jagdaufseher in der Ausübung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe (Beratung und Vertretung bei Problemen aller Art).

Für die Zukunft wird eine Verbesserung der Aus- und Fortbildung angestrebt wie auch eine bessere Verankerung der Jagdaufseher im Tiroler Jagdgesetz.

Jagdaufseher Herbert Staudacher aus Telfs hielt einen Vortrag über das Ansprechen von Rotwild. In einer eindrucksvollen Powerpoint Präsentation konnte er den rund 50 Jagdaufsehern, die an diesem Fortbildungsabend teilgenommen haben, das Ansprechen von Hirsch, Tier und Kalb näherbringen. Im Anschluss wurde ein Film über das Jahr des Auerhuhns vorgeführt, passend zur Zählung der Auer- und Birkwildbestände am nächsten Tag.



Für 40 Jahre Tätigkeit als Jagdaufseher wurden Stefan Mair, Aßling, Josef Scheiber, Tristach, Anton Stemberger, St. Veit im Defereggan, und Franz Stotter, Lienz, geehrt.



Jagdaufseher auf der Piste und Rodelbahn

Kameradschaftlich trafen sich knapp 30 Aufsichtsjäger vom Bezirk Kitzbühel zum Nachtschifahren und Rodelabend.

Der Obmann konnte auch den Bezirksjägermeister und zwei Berufsjäger aus der Kelchsau begrüßen. Dem Wirt vom Gaisbergstüberl, Stefan Hetzenauer, der auch Jagdpäch-

ter ist und eine Runde spendierte, einen herzlichen Dank.

Ein besonderer Dank auch der Bergbahn AG Kitzbühel für den Sonderpreis für die Liftkarten. Es war für alle ein gelungener Abend.

BO Balthauser Lerchster



Fragen an den Tierarzt:

Was sind Missbildungen und Regelwidrigkeiten beim Schalenwild?

Von Missbildungen wird dann gesprochen, wenn am lebenden oder getöteten Wildtier beobachtete Veränderungen im Verlauf der vorgeburtlichen Entwicklung entstanden sind. Missbildungen werden daher in den meisten Fällen auch als angeboren oder kongenital bezeichnet. Führen Verletzungen, Krankheiten, Mangelzustände oder falsche Haltung, dies auf Haustiere oder gegattertes Wild bezogen, zu Organmissbildungen, so handelt es sich um Regelwidrigkeiten. Dazu gehören zum Beispiel Geweihanomalien und Klauenveränderungen, wie Auswacher. Zur Besprechung der Thematik wurde ich durch den Fall von Augenmissbildungen bei einem Rotwildkalb aus dem oberen Toggenburg angeregt. Die Angaben und Bilder dazu erhielt ich von Urs Bächler. Er ist staatlicher Wildhüter mit eidgenössischem Diplom, dem ich dafür herzlich danke. Weitere Bilder überließen mir in dankenswerter Weise Univ.-Doz. Dr. Armin Deutz und der staatliche Wildhüter Rolf Wildhaber.

Der aktuelle Fall

In der ersten Augushälfte musste noch während der Schonzeit ein Wildkalb erlegt werden, das zwar auf Annäherungen durch Menschen reagierte, sich dann aber nur mehr im Kreis drehte. Das Tierchen wog aufgebrochen 30 Kilogramm, was für seinen guten Ernährungszustand spricht. Die Beurteilung der inneren Organe ergab nichts Auffälliges. Bei der Untersuchung des Hauptes fielen auch für den Laien gut erkennbare Veränderungen der beiden Augen auf. Der rechte Augapfel ist deutlich verkleinert (Bild 1), in der Fachsprache als Mikrophthalmie bezeichnet, der linke ist nur andeutungsweise zu erkennen (Bild 2 und 3). Bild 4 zeigt im Vergleich dazu ein Wildkalb mit normal entwickelten Augen. Bei diesem Tier fällt dafür der verkürzte Unterkiefer als weitere Missbildung auf. Darauf wird anschließend eingegangen.

Nach Boch/Schneidawind, in Krankheiten des jagdbaren Wildes, 1988, tritt diese in der frühen Embryonalentwicklung entstehende



Bild 2



Bild 4



Bild 1



Bild 3

Augenmissbildung beim Rotwild eher selten auf. Sie erwähnen aber speziell deren Vorkommen bei Rotwild im Engadin und Wallis, wie sie 1985 von Prof. Dr. K. Klingler, Tierspital Bern, beschrieben wurden. Ob z. B. ein Vitamin-A-Mangel des Muttertiers ursächlich zur Entstehung beiträgt oder allenfalls eine genetische Disposition besteht, wird diskutiert.

Beim Haustier konnte als Ursache der Missbildung z. B. beim Texelschaf durch entsprechende Forschungen am Institut für Genetik der Universität Bern eindeutig eine Genmutation als Ursache nachgewiesen werden. Im gleichen Institut wurde auch ein Gentest entwickelt, der Anlageträger frühzeitig erkennen und von der Zucht ausschließen lässt. Da missgebildete Lämmer in der Herde kaum Überlebenschancen haben, bezeichnet man den Gendefekt auch als sogenannten Letalfaktor.

Beim Wildtier lassen sich die eigentlichen Ursachen für die Missbildung nur schwer finden. Betroffene Jungtiere verenden vor allem bei beidseitiger Erkrankung entweder durch Verhungern, sie können ihrer Mutter nicht mehr folgen oder werden von Raubwild gerissen. Als kaum oder nur schwer

auffindbares Fallwild fehlen sie dann im Untersuchungsgut.

Beispiele für weitere Missbildungen

Unterkieferverkürzung – Bild 5 (Rotwild) und 6 (Rehwild) – wird immer wieder an erlegten Stücken diagnostiziert. Teilweise fielen sie dem Beobachter durch ihr gestörtes Äsungsverhalten oder durch Abmagerung auf. Nach dem Erlegen lassen sich dann Befunde, wie



Bild 6

in den erwähnten Bildern gezeigt, feststellen. Durch den je nach Schweregrad der Missbildung fehlenden Gegendruck durch die verhornte Gaumenplatte kann auch die Zahnstellung mit beeinflusst

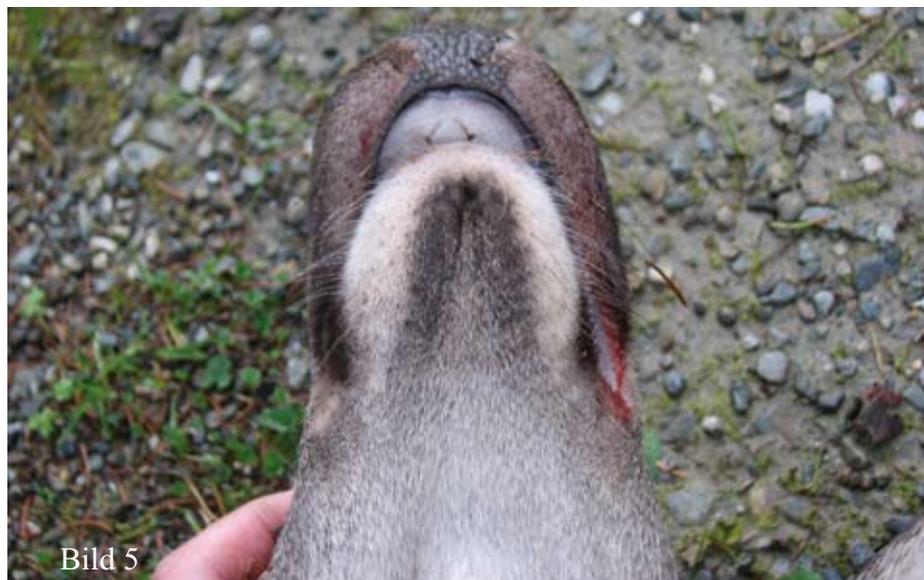


Bild 5

sein. Die Behinderung bei der Äsungsaufnahme kann zur Abmagerung der betroffenen Stücke führen, was sich unter Umständen negativ auf deren Verwertbarkeit auswirkt.

Adaktylie und Polydaktylie beim Rotwild

Adaktylie bedeutet Fehlen einer oder mehrerer Gliedmaßen oder deren Teile. Bild 7 zeigt die Vorderläufe eines Rotwildkalbs mit fehlenden inneren Afterklauen. Bei Bild 8 handelt es sich um einen Rotwildfötus mit einer überzähligen Hintergliedmasse, auch als



Bild 7

Adaktylie Kalb, fehlende Afterklauen – Dr. A. Deutz



Bild 8

Polydaktylie bezeichnet. Diese Missbildungen lassen sich auch beim übrigen Schalenwild finden. Ergänzend zum Dargestellten sollen abschließend noch ein paar Beispiele für Regelwidrigkeiten gezeigt werden. Dabei handelt es

sich um „missgebildete Organe“, die z. B. durch Verletzungen, Krankheiten oder auch Alter entstanden sind. Als Beispiele werden in den Bildern 9, 10, 11 und 12 ein Perückenbock (Hodenverletzung), ein unechter Dreistangenbock (Bastverletzung), eine Gams mit Schalenauswachsung (Laufverletzung, Krankheit) und eine gehörnte Geiß (altersbedingte Hormonstörung) gezeigt.

Wir merken uns zusammenfassend

Missbildungen entstehen aus verschiedensten, oft im Einzelnen unbekanntem Ursachen während der vorgeburtlichen Entwicklung. Sie können auch weitervererbt werden. Regelwidrigkeiten zeigen sich als Folgen von Unfällen, überstandene Krankheiten, Mangelernährung oder fortgeschrittenem Alter, um ein paar mögliche Ursachen zu erwähnen. Sie bilden teilweise nur temporäre Erscheinungen, z. B. abnorme Geweihe, oder können auch bleibend sein. Z. B. Perücken bei Geweihträgern, deformierte oder fehlende Schläuche bei Hornträgern, verkrüppelte oder fehlende Gliedmaßen.

ffsw



Bild 10

Mehrstangenbock – FJS



Bild 11

Auswaxser – Rolf Wildhaber



Bild 9

Perückenbock – Dr. A. Deutz



Bild 12

Gehörnte Geiß – Vet.-Uni, Wien

Augen auf beim Aufbrechen!

Welche Stücke dürfen verzehrt und welche müssen entsorgt werden?

Von Univ.-Doz. Dr. Armin Deutz

Für das Erkennen von Organveränderungen im Zuge des Aufbrechens ist es notwendig, dass einem Größe, Lage, Farbe und Konsistenz sowie Oberfläche von gesunden Organen bekannt sind. Nur ein auf das „Normalbild“ geschultes Auge erkennt dann auch geringgradige Abweichungen. Univ.-Doz. Dr. Armin Deutz beschreibt einige Auffälligkeiten und ihre wildbrethygienische Relevanz.

Vielzahl von Auffälligkeiten

Bei der Untersuchung des erlegten Wildes hat der Jäger auch auf Auffälligkeiten zu achten, die darauf hindeuten, dass das Wildbret gesundheitlich bedenklich sein könnte. Diese auffälligen Merkmale rund um das Aufbrechen sind insbesondere Geschwülste oder Abszesse, Schwellungen von Organen oder Gelenken, Rötungen (Entzündung?) oder Farbveränderungen von Organen, Fremdinhalt in den Körperhöhlen, Verfärbungen oder Verklebungen des Brust- oder Bauchfelles oder Verklebungen von Organen untereinander bzw. mit dem Brust- oder Bauchfell sowie Abweichungen der Muskulatur in Farbe, Konsistenz oder Geruch.

Zu berücksichtigen sind beim Aufbrechen besonders Veränderungen, wie Knoten bzw. Abszesse, sowie vergrößerte Lymphknoten, die u.a. auf Tuberkulose hinweisen können oder beim Schwarzwild auch auf Veränderungen, die einen Verdacht auf Wildschweinepest begründen, wie punktförmige bis stecknadelkopfgroße Blutungen in den Nie-

ren, am Herzen, in der Harnblase, auf dem Kehledeckel und im Darm. Tuberkulose ist derzeit ein Problem bei Rotwild in Südwestdeutschland und Westösterreich. Unbedingt notwendig sind beim Aufbrechen gute Lichtverhältnisse, wobei erforderlichenfalls eine Stirnlampe gute Dienste leistet.



Rotwildleber mit zahlreichen Abszessen – Tuberkuloseverdacht!

Beispiel Bauchfellentzündung

Abgebildet ist beispielhaft eine Bauchfellentzündung mit Bauchhöhlenwassersucht eines schwerkranken Rottieres, das auf der Forststraße festliegend einen Fangschuss erhielt. Die rund eine Woche alte hochgradige Bauchfellentzündung ging von einer 1 x 2 cm großen Perforation, d.h. Durchtrennung der Scheide neben dem Muttermund, im Zuge einer Brunft-



Bauchfellentzündung mit massivem Flüssigkeitserguss (Aszites) und Entzündung der Leberkapsel

verletzung aus. In der Folge kam es durch das Eindringen von Bakterien in die Bauchhöhle zu einer massiven Bauchfellentzündung mit mindestens fünf Liter seröseitriger Bauchhöhlenflüssigkeit. Derartige Veränderungen führen selbstverständlich zu einer Untauglichkeit des gesamten Stückes. Es ist beim Aufbrechen aber auch auf geringgradige Veränderungen zu achten.



Vergrößerte Milz: Schockorgan oder Reaktion auf eine Infektion?

Milzvergrößerung

Zu einer Vergrößerung der Milz kommt es entweder im Verlauf einer akuten Infektionskrankheit oder die Milz ist als sog. „Stauungs- oder Schockmilz“ Symptom eines Schockes im Zusammenhang mit der Erlegung. Beim Schockgeschehen versackt viel Blutvolumen



in die Gefäße des Darmtraktes sowie in Bauchorgane. Im abgebildeten Fall war auch die Leber gestaut und stumpfrandig und die Darmgefäße waren stark gefüllt. Es handelte sich demnach um eine Stauungsmilz (schussbedingtes Schockgeschehen) und nicht um ein akutes Infektionsgeschehen.

Vergrößerte Harnblase

Eine Vergrößerung der Harnblase tritt im Zuge einer Harnabflussstörung auf, hervorgerufen beispielsweise durch Harnsteine oder Verletzungen (z.B. Forkelverletzung). Folge eines Harnstaues ist eine Harnvergiftung (Urämie), diese Stücke werden dann hin und wieder festliegend in einem nar-koseähnlichen Zustand aufgefunden, was bereits eine Auffälligkeit beim Ansprechen darstellt. Wildbret solcher Stücke hätte insbesondere nach der Zubereitung durch die Erhitzung einen starken Harngeruch. Diese Stücke sind natürlich untauglich für den menschlichen Verzehr.



Kindskopfgroße Harnblase bei einem Hirsch nach Forkelverletzung im Beckenbereich

Nierenbeckenentzündung

Beim Aufbrechen eines hochgradig abgemagerten Hirsches, der einen Fangschuss erhielt, waren Verletzungen an der Innenseite des linken Oberschenkels und an der Brunftrute, eine geringgradig vergrößerte rechte Niere und ein verdickter rechter Harnleiter feststell-



Eitrige Nierenbeckenentzündung nach Forkelverletzung, Hirsch

bar. Mit hoher Sicherheit handelt es sich dabei um eine aufsteigende Harnwegsinfektion, die von einem Forkelstich im Bereich des linken Innenschenkels und einer Mitverletzung der Vorhaut bzw. des Penis ausging. Nierenbecken- und Nierenentzündungen treten am häufigsten bei Rindern auf, bei Wildtieren liegen erst wenige Berichte vor. Überwiegend erkranken weibliche Stücke, da aufgrund der kürzeren harnableitenden Wege eine aufsteigende Infektion leichter stattfinden kann. In diesem Falle haben Größenunterschiede der Nieren und der verdickte Harnleiter zu einer genaueren Untersuchung der Nieren geführt. Allgemein müssen ältere Verletzungen (hier Forkelverletzung) immer dazu führen,

dass beim Aufbrechen besonders genau auf weitere Auffälligkeiten und Organveränderungen hin untersucht wird.

Lebererkrankungen

Erkrankungen der Leber treten bei allen Wildtierarten aus sehr unterschiedlichen Ursachen auf. Die weitaus häufigste Leberveränderung ist eine Leberentzündung (Hepatitis). Als Ursachen kommen toxische, infektiöse oder parasitäre Einwirkungen in Betracht. Bei Befall mit Kleinen oder Großen Leberegel sind am Leberanschnitt verdickte Gallengänge sichtbar und meist rinnt missfärbige, flockige Galle ab, Parasiten quellen vor oder sind aus den Gallengängen ausdrückbar.



Chronische Leber- und Gallengangsentzündung durch Befall mit Kleinen Leberegeln

Brustfellentzündung

Brustfellentzündungen entstehen entweder als Folge schwerer Lungenentzündungen oder nach perforierenden Brustkorbverletzungen (meist Forkelverletzungen). Recht häufig findet man sie bei Gamswild im Gefolge von parasitär bedingten Lungenentzündungen durch Lungenwürmer. Zu erkennen sind Brustfellentzündungen am besten, wenn beim Aufbrechen der Brustkorb im Bereich des Brustbeines geöffnet wird und somit eine gute Übersicht gewährleistet ist. Beim Aufbrechen kann die Lunge bei einer Brustfellentzündung nur unter Zug entnommen werden und Lungenteile können an der Brust-

wand kleben bleiben. Falls solche Stücke verwertet werden sollten, ist eine tierärztliche Untersuchung vonnöten.

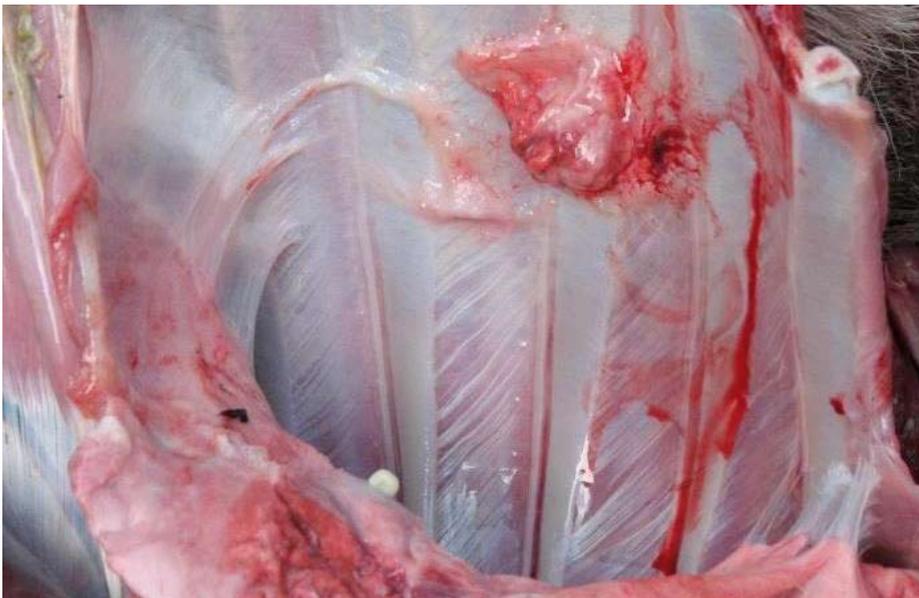
Lungenveränderungen

An der Lunge sind bei Befall mit Kleinen Lungenwürmern Veränderungen in Form von Wurm- und Brutknoten sichtbar, wobei das Aussehen oftmals typisch für die vorhandene Lungenwurmart ist. Bei den meist vorliegenden Mischinfektionen oder bakteriellen Sekundärinfektionen ist das Aussehen der Veränderungen nicht mehr so charakteristisch. Typisch sind beetartige, milchig-gelbliche, „fleischige“ Vorwölbungen, die

beim Tasten und Anschneiden von fleischiger Konsistenz sind. Ein Lungenwurmbefall macht sich im Allgemeinen erst bei sehr starkem Befall, z.B. in Form von trockenem Husten, bemerkbar. Ein Befall mit Großen Lungenwürmern bleibt vermutlich häufig vom Jäger un bemerkt, da die Luftröhre selten aufgeschnitten wird.

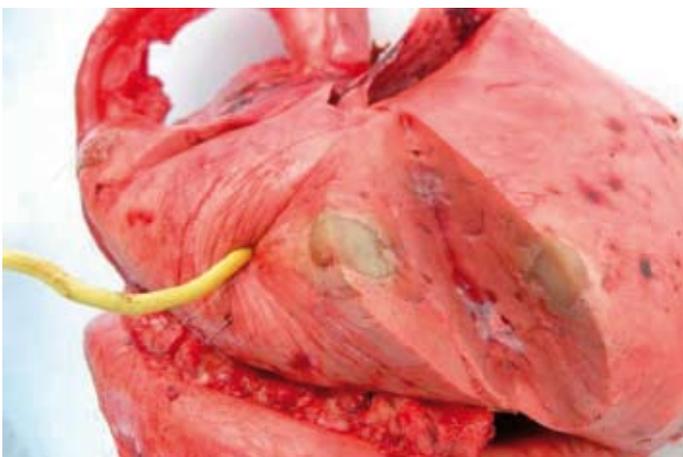
Bei knotig-eitrigen Veränderungen und Lymphknotenvergrößerungen sowie Verkalkungen muss auch an Tuberkulose gedacht werden.

Falls ein Stück mit Auffälligkeiten nicht entsorgt wird, sondern in Verkehr gebracht werden soll, so sind veränderte Organe unbedingt zur Untersuchung durch einen Tierarzt (Fleischuntersuchungstierarzt) mitzunehmen. Auch wenn das Stück entsorgt wird, wäre es in vielen Fällen interessant, eine weiterführende Untersuchung der veränderten Organe einzuleiten, um einen Überblick über die in einer Region vorkommenden Wildkrankheiten sowie allfällig damit verbundene Gefahren für die menschliche Gesundheit (Thema Zoonosen) zu erlangen.



Brustfellentzündung mit verklebten Lungenteilen, Reh

Alle Bilder Armin Deutz



Befall mit Kleinen Lungenwürmern, Reh (li.), und Großen Lungenwürmern, Luftröhre Rotwild (re.)

Interview mit Peter Stecher

Gemeinsam die Bedürfnisse des Wildes sichern!

Insbesondere Jagdschutzorgane haben sich mit vielfältigsten Fragen der Jagd und Jagdausübung auseinanderzusetzen.

Um die derzeitige Situation der Jagd in Tirol etwas zu beleuchten und die Zukunft mitzugestalten, führten LO Hans Huber und BO Artur Birmair ein Gespräch mit dem Jagdleiter der Genossenschaftsjagd Pettneu am Arlberg, JA Peter Stecher.

Das von ihm geleitete Genossenschaftsjagdrevier erstreckt sich über eine Fläche von circa 3500 Hektar. Neben dem Jagdleiter sind zwei weitere Jagdaufseher, sowie ein erfahrener pensionierter Jäger im Revier tätig, die den Jagdschutz ausüben und die Schalenwildarten Rot-, Reh-, Stein- und Gamswild bewirtschaften.

Frage: Wie würdest du die Jagd der Gegenwart in Kurzfassung beschreiben?

Peter Stecher: „Durch die ständig andauernde Rotwilddebatte werden die bei uns heimischen und nicht weniger wichtigen Wildarten Reh-, Gams- und Steinwild aus der Tagesordnung verdrängt, was sehr schade ist. Insbesondere dem Stein- und Gamswild, welche eine enorm hohe Kosten-Nutzen-Rechnung aufweisen, ohne Fütterung auskommen und – solange sie in ihrem angestammten Lebensraum ihre Einstände haben – keine Schäden verursachen, sollte mehr Einsatz und Hege gewidmet werden. Die Art der Nutzung wird hier für eine langfristige Bewirtschaftung dieser im Alpenraum für die Zukunft

wichtigen Wildarten von Bedeutung sein.“

Frage: Wie siehst du die derzeit andauernde Rotwilddebatte?

Peter Stecher: „Auf die Rotwildsituation möchte ich hier nicht näher eingehen, da diese überall schon fast allgegenwärtig ist. Nur so viel, als dass die Zeitspanne zur Umsetzung des Gutachtens mit eventuell notwendigen Änderungen in Gesetz und Richtlinien sehr entscheidend sein wird, um die örtlich abgestimmten Ziele zu erreichen.“

Frage: Welche Stimmung herrscht in der Jägerschaft und unter den verantwortlichen Jagdaufsehern?

Peter Stecher: „Von vielen Seiten

hört man aus der Jägerschaft Unmut – gemischt mit Emotionen, dass die Jagd nicht mehr einfach wäre. Insbesondere Jagdausübungsberechtigte, Berufsjäger und Jagdaufseher werden mit hohen Abschusszahlen, geänderten Regulativen, immer mehr Naturnutzern und damit verbundenem enormem Zeitaufwand konfrontiert. Agieren statt reagieren – Offensive statt Defensive muss hier das Motto der Zukunft lauten.“

Frage: Dürfen wir deine Meinung zu folgenden Stichworten erfahren:

Richtlinien?

Peter Stecher: „Natur, Wild und



Gesellschaft ändern sich laufend, deshalb gehören auch Richtlinien angepasst. Wie ein Bezirksfunktionär einmal treffend sagte: ‚Richtlinien sind ein Menschenwerk und somit auch vergänglich.‘ Derzeit spreche ich speziell die Klasse III beim Rotwild an, aber auch bei den anderen Wildarten bedarf es Erneuerungen. Hier gibt es bereits in Nachbarbundesländern gute Ansätze.“

Frage: *Flexibilität in der Abschussplanung?*

Peter Stecher: „Die Abschusserfüllung unterliegt auch anderen als nur jagdlichen Einflüssen.

Etwa Wetterbedingungen, sonstige Naturnutzung, Bauprojekte, Hubschrauberflüge usw. lassen ein Jahr besser, ein anderes schlechter ausfallen. Trotzdem verlaufen Abschussplanungen über Jahre hinweg gleich, obwohl sich wichtige Faktoren verändern. Einer meiner Gedanken zu mehr Flexibilität wäre z.B. die hegebereichsweise Einführung eines Pools. Der derzeit geforderte Abschuss ist in vielen Fällen ohnedies nicht zu 100 % erfüllbar bzw. aus dem Bestand nutzbar. Weiters wäre bei den Abschussverhandlungen wünschenswert, dass alle Beteiligten sich auf ‚Augenhöhe treffen‘, um umsetzbare Stückzahlen zu erreichen.“

Frage: *Fütterung?*

Peter Stecher: „Ich spreche hier Rot- und Rehwild an. Eine tirolerweite Lösung ist schon aus topographischer Sicht undenkbar. Eine artgerechte Winterfütterung ist in winterintensiven Gebirgstälern nicht zuletzt im Zusammenhang mit eingeschränktem Lebensraum, starken Niederschlägen und touristischer Nutzung unverzichtbar. Fütterungsbeginn und Art der vorgelegten Futtermittel könnten auf Grund größtenteils identer Voraussetzungen innerhalb des Hegeberei-



Jagdleiter Peter Stecher

ches geregelt werden.“

Frage: *Trophäenbewertung?*

Peter Stecher: „Veränderungen in Natur, Wildbestand und Richtlinien stetig nachzukommen, würde zwangsläufig auch eine Änderung in der Trophäenbewertung bedeuten. Auffällig ist die trotz geltendem Landesgesetz unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Bezirken. Ob durch eine Bestrafung bei einem Fehlabschuss – vorausgesetzt bei waidgerechtem Verhalten – vorgebeugt werden kann, vermag ich in vielen Fällen zu bezweifeln. Die Entscheidungsfindung des Erlegers sollte hier stärker mit einbezogen werden, zumal nicht einmal die Entscheidung am „grünen Tisch“ immer leicht fällt. Deshalb sollte der Prozentsatz von Fehlabschüssen eines Revieres, z.B. der der letzten drei bis vier Jahre, mitberücksichtigt werden.“

Frage: *Jagdzeiten?*

Peter Stecher: „Eine Verlängerung der Schusszeiten kommt für mich keinesfalls in Frage, da diese unmittelbar in die Notzeit und

Ruhephase des Wildes hineinfallen würde. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Vorverlegung durchaus von Vorteil sein, wie zum Beispiel eine frühzeitige Minderung des Jagddruckes. Die Jagd- und Schonzeiten im Tiroler Jagdgesetz entsprechen in höchstem Maß dem Tierschutz und der Waidgerechtigkeit (Tragzeiten, Notzeit ...).“

Frage: *Ruhegebiet?*

Peter Stecher: „Hier muss in manchen Gebieten ehestmöglich gehandelt werden. Der touristisch starke Einfluss nimmt stetig zu. Einvernehmliche Lösungen könnten nach Verhandlungen hier durchaus gefunden werden. Hier sind die Verantwortlichen in der Landesregierung sowie auch wir vom TJV gefordert. Nur so wird es der Jägerschaft möglich sein, den Lebensraum für unser Wild zu erhalten.“

Frage: *Welchen gesellschaftlichen Herausforderungen wird sich der Jagdaufseher deiner Meinung nach in nächster Zukunft zu stellen haben?*

Peter Stecher: „Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Jagd wird meiner Meinung nach eine große Rolle spielen. In allen Bereichen des Lebens wird durch immer größeren Leistungsdruck mehr Zeit gefordert. Hier alles unter ein Dach zu bringen erfordert natürlich auch sehr viel Toleranz von Frau und Kindern. Hier sollten wir Ideen und Maßnahmen erarbeiten, den oben genannten Faktoren entgegenzuwirken. Zeit wird nach und nach zum wichtigsten Gut werden, das ein Mensch hat oder geben kann.“

Frage: *Welche Änderungen würdest du dir bei der Ausbildung der Jagdaufseher wünschen?*

Peter Stecher: „Dem derzeitigen theoretischen Teil müsste eine praxisorientierte Ausbildung zumindest gleichgestellt werden. Ich könnte mir hier ein eineinhalb bis

zweijähriges Praktikum in einem der von der Bezirksstelle benannten und dem Wohnort des Bewerbers nahegelegenen Reviere vorstellen. Mindestens einen Winter und zwei Sommer sollte der Jagdbetrieb mit all seinen Fassetten durchlaufen werden. Ich glaube, dass damit eine weitere Qualitätssteigerung erreicht werden könnte.“

Frage: *Was erwartest du dir als Mitglied im Tiroler Jagdaufseherverband?*

Peter Stecher: „Durch Öffentlichkeitsarbeit, wie Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Erstellen von Broschüren, mehr Fortbildung und Auftreten im Internet, sollte die Kompetenz der Jagdaufseher in der Öffentlichkeit und der Jägerschaft intern gestärkt werden. Weiters wäre die Einführung eines „Erfahrungstages“ in jeder Bezirksstelle einmal jährlich von Vorteil.

Hier könnten Probleme aufgezeigt, Ideen eingebracht und umgesetzt werden. Gegebenenfalls könnten auch Jagdpächter sowie betroffene Institutionen bei Bedarf miteinbezogen werden. Fortbildungsunterlagen, Erkenntnisse und News sollten topaktuell an die Mitglieder weitergegeben werden. Wo angebracht, sollte mit Ideen, aber auch mit Kritik in die Offensive gegangen werden.

Für die Zukunft würde ich mir wünschen, mit allen in der Jagd beteiligten Personen gute Ideen und Lösungen zu finden, um die „Anliegen“ unseres Wildes weiterhin zu erhalten und zu sichern!“

*Artur Birmair und Hans Huber
haben mit
Peter Stecher gesprochen.*

RECHTSECKE

Die Waffengesetznovelle 2010

**Keine Verschärfung – nicht weltbewegend – manche Erleichterung
von Kommerzialrat Dr. Jürgen Siegert**



Dr. Jürgen Siegert

Mit der jetzt beschlossenen Waffengesetznovelle wurde die EU-Richtlinie aus dem Jahr 2008 umgesetzt. Die Frage, ob wir ein neues Waffengesetz brauchen oder nicht, stellte sich also nicht.

Es war kein Thema, dass jede Verschärfung eines Waffengesetzes natürlich nur die Falschen trifft: Verbrecher hatten und haben Zugang zu Waffen und kümmern sich wohl kaum um entsprechende Gesetze.

Seit Anfang der 90er Jahre durfte ich in meiner Funktion in der Wirtschaftskammer Österreich im Innenministerium meine Erfahrung einbringen. Nicht erst im Zuge der Begutachtung, wenn es bereits zu spät ist, sondern in zahlreichen Gesprächsrunden im Ministerium. Dabei hat sich eine besondere Entwicklung ergeben:

Ich durfte als Büchsenmacher, Waffenkaufmann und Jurist Minister und Fachbeamte beraten. Ich konnte daher die Interessen der legalen Waffenbesitzer ebenso vertreten wie die Sicherheit in unserem Land fördern.

Anfang Jänner 2009 fand die erste Gesprächsrunde mit den verantwortlichen Ministerialbeamten in Graz statt. Es folgten zahlreiche Termine, in denen sehr sorgfältig alle Punkte durchbesprochen wurden. Inzwischen wurden aber auch Horrorszenarien gezeichnet, welche Verschärfungen und welche Einschränkungen kommen würden.

Um es gleich auf den Punkt zu bringen: Abgesehen von der wichtigsten Forderung der Richtlinie nach einem zentralen Waffenregister gibt es einige wesentliche Verbesserungen, aber keine Verschärfungen und keine Erschwernisse. Es ist zwar richtig, dass einige Liberalisierungswünsche, die ich an den Gesetzgeber hatte, nicht erfüllt wurden, dennoch ist viel gelungen. Es gab auch – und das ist bemerkenswert! – im Zuge der Beschlussfassung im Parlament keine „Begleitmusik“ in den Medien. Das sehe ich als Bestätigung, dass die Gespräche nicht nur freundlich, sondern vor allem sachlich und konstruktiv waren.

Es gab keine Gewinner, aber auch keine Verlierer. Kritikern, die bemängelten, dass nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten (ich denke dabei an die Freigabe der Stückzahl der genehmigungspflichtigen Waffen [Kategorie B] oder die Kategorienänderung der Vorderschaftrepetierflinten), kann ein Blick in andere EU-Staaten, zum Beispiel nach Deutschland, empfohlen werden.

Was also bringt uns die Waffengesetznovelle 2010?

Da ist zunächst einmal die wichtigste Klarstellung: Das Gesetz ist zwar vom Nationalrat beschlossen worden, es tritt jedoch erst in Kraft, wenn das Zentrale Waffenregister fertig gestellt ist. Das wird vermutlich am 1. Jänner 2012 der Fall sein. Ich möchte im Folgenden nur die für uns Jäger wichtigsten Bestimmungen wiedergeben. Allen Interessierten steht jedoch auch das gesamte Gesetz über das Internet zur Verfügung.

• Verwahrung

Schon bisher mussten Waffen und Munition in einem versperreten



Behältnis untergebracht sein. Hier konnte eine Verschärfung verhindert werden, denn das Behältnis sollte dem Stand der Technik entsprechen. Eine möglicherweise gefährliche Formulierung, denn die Definition hätte alle Möglichkeiten offen gelassen. Tatsächlich geregelt ist dieses Thema wie bisher, denn Waffen sind in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

• Schusswaffen vor 1871

Das Problem bestand bisher darin, dass es nicht auf das Konstruktions-, sondern auf das Baujahr ankam. Auch wurden Wünsche laut, das bereits seit dem Waffengesetz 1967 geltende Jahr anzu-

passen.

Hier wollte oder konnte man dem Vorschlag, beispielsweise 1900 als Grenze anzusetzen, nicht zustimmen. Dennoch sind zwei ganz wesentliche Verbesserungen beschlossen worden:

- Einschüssige Perkussionswaffen werden den „Uraltkonstruktionen“ Luntenschloss, Radschloss und Steinschloss gleichgesetzt.
- Für mehrschüssige Perkussionswaffen ändert sich für Erwerb, Besitz und Überlassung nichts, aber die entsprechenden Waffen werden der Stückzahl, die der Inhaber des entsprechenden Dokumentes besitzen darf, nicht zugerechnet.

Dr. Jürgen Siegert

Nützliche Links im Internet:

www.parlament.gv.at

www.sbg.ac.at/ver/links/bgbl/2010a043.pdf

Waffen- und jagdrechtliche Urkunden – ein Überblick



Dr. Harald Wille

Nicht selten können wir im jagdlichen Alltag und in entsprechenden Diskussionen feststellen, dass über das Wesen von jagd- und waffenrechtlichen Urkunden erhebliche Ungewissheit besteht und der mit diesen Urkunden verbundene Berechtigungsumfang beizeiten strittig ist. Es soll daher an dieser Stelle ein kurzer Überblick über den mit einer jagd- und waffenrechtlichen Urkunde verbundenen Berechtigungsumfang gegeben werden:

Vorab müssen jedoch – da verschiedene Urkunden an Rechtsbegriffe, wie Besitz und Führen verschiedener Waffen unterschiedlicher Waffenkategorien, anknüpfen – gewisse Grundbegriffe kurz geklärt werden.

I. Führen einer Waffe – Grundregel und Ausnahme

Eine Waffe „führt“ gemäß § 7 WaffG, wer sie bei sich hat (am Körper, in einer mitgeführten Tasche, in einem Pkw etc.). Grundsätzlich stellt jedes „bei sich haben“ einer Waffe daher ein „Führen“ dar (Grundregel). Ob die Waffe gela-

den oder ungeladen ist, spielt dabei ebenso wenig eine Rolle wie die Eigentumsverhältnisse an der Waffe. Eine Waffe „führt jedoch nicht“ (Ausnahme), wer sie

1. innerhalb von Wohn- und Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften (also z. B. einem durchgehend abgeäuzten Grundstück oder z. B. einem mit einer durchgehenden, abtrennenden Hecke versehenen Grundstück – Zugangshinderung für Unbefugte) etc. mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten oder

2. wer Waffen – in den Fällen einer Schusswaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zum Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen zu bringen, bei sich hat (reiner Transportzweck).

Diese beiden Sonderfälle stellen daher den gesetzlichen Ausnahmefall des „Nichtführens“ einer Waffe dar – jedes sonstige „bei sich haben einer Waffe“ stellt daher ein „Führen“ dar und ist ohne entsprechende Legitimation gesetzwidrig und strafbar (zum Teil gerichtliche Strafbarkeit [Bezirksgericht – Vorstrafe], zum Teil verwaltungsbehördliche Strafbarkeit [Bezirksverwaltungsbehörde], mangelnde Verlässlichkeit, Waffenverbot etc.). Geladen ist eine Schusswaffe dann, wenn sich im Patronenlager oder der Trommel (geladen) oder in dem in die Waffe eingeführten bzw. angesteckten Magazin (halbgeladen bzw. unterladen) eine oder mehrere Patronen befinden (VwGH 28.03.1980, 564/80, Slg. 10.091/A). Ob die Waffe gesichert ist, hat dabei keinen Einfluss (VwGH 29.10.1993, 92/01/0838).

II. Arten von Schusswaffen – Urkunden

Das WaffG unterscheidet bekanntlich ganz unterschiedliche Arten von Waffen. In Anlehnung und Durchführung der EU-Richtlinie 91/477/EWG werden Waffen in Waffen der Kategorien A, B, C und D eingeteilt und daran Bewilligungen (Urkunden – Rechte) geknüpft:

1. Kategorie-A-Waffen (verbotene Waffen und Kriegsmaterial):

Darunter versteht das Gesetz in § 17 und § 18 WaffG verbotene Waffen und Kriegsmaterial, also z. B. Waffen, die andere Gegenstände vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind, von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zusammenklappbar oder zusammenschiebbar sind (auch schleuniges Zerlegen), Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“), Schusswaffen mit Schalldämpfer oder Gewehrscheinwerfer (auch die Vorrichtungen alleine sind schon verboten – z. B. Schalldämpfer alleine) oder Flinten mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm, etc. Was Kriegsmaterial ist, bestimmt eine eigene Verordnung zum Kriegsmaterialengesetz (z. B. Maschinenpistolen, alle vollautomatischen Gewehre, halbautomatische Gewehre, ausgenommen Sport- und Jagdgewehre, Sprengköpfe, Zünder, Granaten etc. sowie viele andere Kriegsmaterialien und Kriegsgerätschaften mehr).

Für die oben genannten Waffen

sind hinsichtlich des Erwerbs, des Besitzes und Führens natürlich Ausnahmebewilligungen erforderlich, sofern Kriegsmaterial betroffen ist, ist hierfür nicht die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zuständig.

2. Kategorie-B-Waffen (bisher genehmigungspflichtige Waffen):

Unter diese Kategorie Waffen fallen gemäß § 19 WaffG Faustfeuerwaffen (Pistolen, Revolver), Repetierflinten (Repetiervorrichtung wie bei Büchsenrepetierer – nicht aber Vorderschaftrepetierflinten [jene sind Kategorie A-Waffen]) und halbautomatische Schusswaffen (sofern jene kein Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind – nur Sport- und Jagdwaffen).

Für Langwaffen sei vollständigkeitshalber angemerkt, dass das Innenministerium solche Waffen auf Antrag aller Landesjagdverbände ausnehmen kann, wenn das Magazin oder Patronenlager nicht mehr als drei Schuss aufnehmen kann (es liegt dann keine Kategorie B-Waffe mehr vor) – vgl. hierzu auch § 40 (1) lit. a TJG – Jagdverbote – Magazin mit mehr als zwei Patronen!

Zum Führen derartiger B-Waffen ist ansonsten gemäß § 20 WaffG grundsätzlich ein Waffenpass notwendig, zum Besitz derartiger Waffen eine Waffenbesitzkarte.

3. Kategorie-C- und D-Waffen (bisher meldepflichtige und sonstige Waffen)

Unter Schusswaffen der Kategorie C fallen gemäß § 30 WaffG alle Waffen mit gezogenem Lauf (bisherige meldepflichtige Waffen), während alle Waffen mit glattem Lauf (bisherige sonstige Waffen),

sofern es sich nicht um verbotene Waffen, Kriegsmaterial oder genehmigungspflichtige Waffen handelt (vgl. oben), gemäß § 31 WaffG Kategorie-D-Waffen sind. Die typische Kategorie-C-Waffe ist eine Repetierbüchse, die typische Kategorie-D-Waffe ist eine normale Doppel- oder Bockdoppelflinte. Das WaffG 1996 i. d. F. BGBl I 43/2010 spricht ansonsten nur noch von Waffen der Kategorien A, B, C und D, also unterscheidet an sich nur noch reine Waffenkategorien. Zum Besitz dieser Waffen ist grundsätzlich keine Bewilligung erforderlich, zum Führen grundsätzlich ein Waffenpass für Waffen der Kategorie C und D. Für Jagdwaffen reicht zum Führen eine gültige Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte aus (zu diesen Urkunden noch später im Detail – vgl. unten Pkt. IV., 4.).

III. Einstufung der Waffe – erforderliche Berechtigung – Prüfung

Will man daher wissen, welche waffenrechtliche Urkunde zum Führen oder Besitzen einer Waffe berechtigt, ist daher immer zunächst zu ermitteln, um welche Art Waffe, sprich welche Waffenkategorie es sich handelt – hieran knüpft dann das waffenrechtliche oder auch jagdrechtliche Dokument als entsprechende Berechtigung an (vgl. oben Pkt. II.).

Im Zweifel ist die Behörde zu kontaktieren und eine Waffe entsprechend der Kategorie einstufen zu lassen (§ 44 WaffG), um jedwede Zweifel von vornherein auszuschließen.

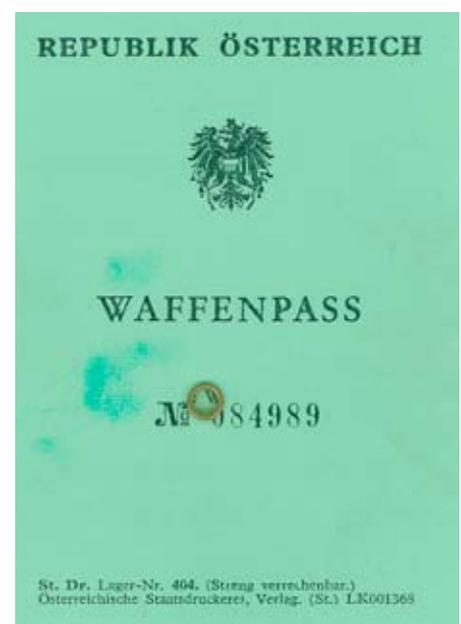
Eine gewisse waffentechnische Grundausbildung und Kenntnis vorausgesetzt – jene muss bei Jagdaufsehern und Jagdaufseherinnen ohnedies gegeben sein – kann die Einordnung einer Waffe in die jeweilige Waffenkategorie

wohl in den meisten Fällen ohne weiteres und relativ einfach und damit ohne Behörde und Sachverständigen vorgenommen werden. Ob die erforderliche waffenrechtliche Urkunde dann vorhanden ist, ist dann im Folgenden zu prüfen. Wichtig im Zusammenhang mit dem Führen von Schusswaffen ist weiters die Bestimmung des § 35 WaffG:

IV. Berechtigungsumfänge – Zusammenschau – unterschiedliche Urkunden:

1. Allgemeines (Waffenpass, Waffenbesitzkarte und Jagdkarte)

Bereits oben unter Pkt. II., 1.–3.) wurden die notwendigen Bewilligungen bzw. Urkunden zum Besitz und Führen der entsprechenden Waffenkategorien kurz dargestellt. Die Bestimmung des § 35 (2) WaffG ist zur Vervollständigung waffenrechtlicher Bewilligungen deswegen und in Ergänzung des bereits oben Ausgeführten wichtig, weil zum Beispiel ein Waffenpass für eine Faustfeuerwaffe (gemäß § 20 (1) WaffG) gemäß § 35 (2) Z. 1 WaffG auch zum Führen einer Langwaffe berechtigt – niemals aber umgekehrt, gleichsam dem



Motto „der Ober sticht den Unter“. Wer berechtigt ist, Faustfeuerwaffen als gefährlichere Waffen (B-Waffen) zu führen, der darf natürlich auch Langwaffen (C- und D-Waffen) in der jeweils eingetragenen Anzahl führen, nicht aber umgekehrt!

Weiters bestimmt § 35 (2) Z. 2 WaffG, dass Inhaber einer gültigen Jagdkarte berechtigt sind, alle Waffen der Kategorie C und D zu führen, sofern es sich um Jagdwaffen handelt (Führen von Jagdwaffen). Es soll an dieser Stelle auch einem oftmals verbreiteten Gerücht entgegengetreten werden, welches besagt, dass nach dem Verlassen des Reviers die Waffe zwingend zu entladen sei. Dies mag vielleicht durchaus sicherheitserhöhende und damit diesbezüglich nachvollziehbare Gründe haben, rechtlich notwendig oder strafbar wäre das „bei sich haben“, sprich das „Führen“ der Jagdwaffe beim Verlassen des Reviers durch den Jäger mit einer gültigen (Jahres-)Jagdkarte jedoch nicht. Wer nämlich eine gültige (Jahres-)Jagdkarte hat, ist gemäß oben zitierter Gesetzesbestimmung zum Führen einer – und daher auch der geladenen – Jagdwaffe berechtigt, und zwar grundsätzlich überall und zu jeder Zeit dort, wo die (Jahres-)Jagdkarte selbst ihre örtliche und zeitliche Gültigkeit hat, und dies ist gemäß § 27 (3) 1. und 3. Satz TJG der Bereich des gesamten Bundeslandes Tirol für das jeweilige Jagdjahr.

Dass natürlich jeder Jäger neben dieser waffenrechtlichen (= bundesrechtlichen) Vorschrift die Bestimmung des § 42 TJG (Schutz des Wildes – Durchstreifungsverbot als Ordnungsvorschrift) – bekanntlich ein Landesgesetz – im Auge behalten muss, liegt auf der Hand und sei nur der Vollständig-

keit halber erwähnt, ändert aber an der waffen- und damit bundesrechtlichen Anordnung und Intention des Waffengesetzgebers, dass Inhaber gültiger (Jahres-)Jagdkarten zum „Führen“ von Jagdwaffen berechtigt sind, nichts. Etwas differenzierter verhält es sich mit dem Berechtigungsumfang einer Jagdgastkarte – dazu noch später.

Ansonsten sind grundsätzlich für die oben unter Pkt. II., 1.–3.) genannten Schusswaffen zum Führen ein Waffenpass und zum schlichten Erwerb und Besitz eine Waffenbesitzkarte notwendig (Ausnahme: reiner Besitz von Langwaffen [Kategorie-C- und D-Waffen] – keine Urkunde erforderlich sowie Privilegierung hinsichtlich Jagdwaffen für Jagdkarteninhaber).

2. Waffenschein

Weiters sei angeführt, dass es im Übrigen den früheren Begriff des „Waffenscheines“ nach dem WaffG 1986 seit geraumer Zeit nicht mehr gibt. Diese Urkunde wurde mit dem WaffG 1996 abgeschafft und es sollte dieser Umstand in allfälligen Diskussionen etc. berücksichtigt werden. Der Waffenschein existiert daher nicht mehr und es sollte dieser Begriff daher auch nicht mehr verwendet werden, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden.

3. Europäischer Feuerwaffenpass

Aufgrund des seit geraumer Zeit immer häufiger werdenden Jagdtourismus innerhalb der Länder der Europäischen Union wurde der Europäische Feuerwaffenpass immer wichtiger.

Bei dieser Urkunde handelt es sich gemäß § 36 WaffG um eine Berechtigung hinsichtlich des Verkehrs von Schusswaffen innerhalb der Europäischen Union.

Der Europäische Waffenpass berechtigt gemäß §§ 36 und 38 WaffG Menschen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU zur Mitnahme der darin eingetragenen Schusswaffen in andere Mitgliedstaaten gemäß Richtlinie des Rates vom 18.06.1991 (91/477/EWG).

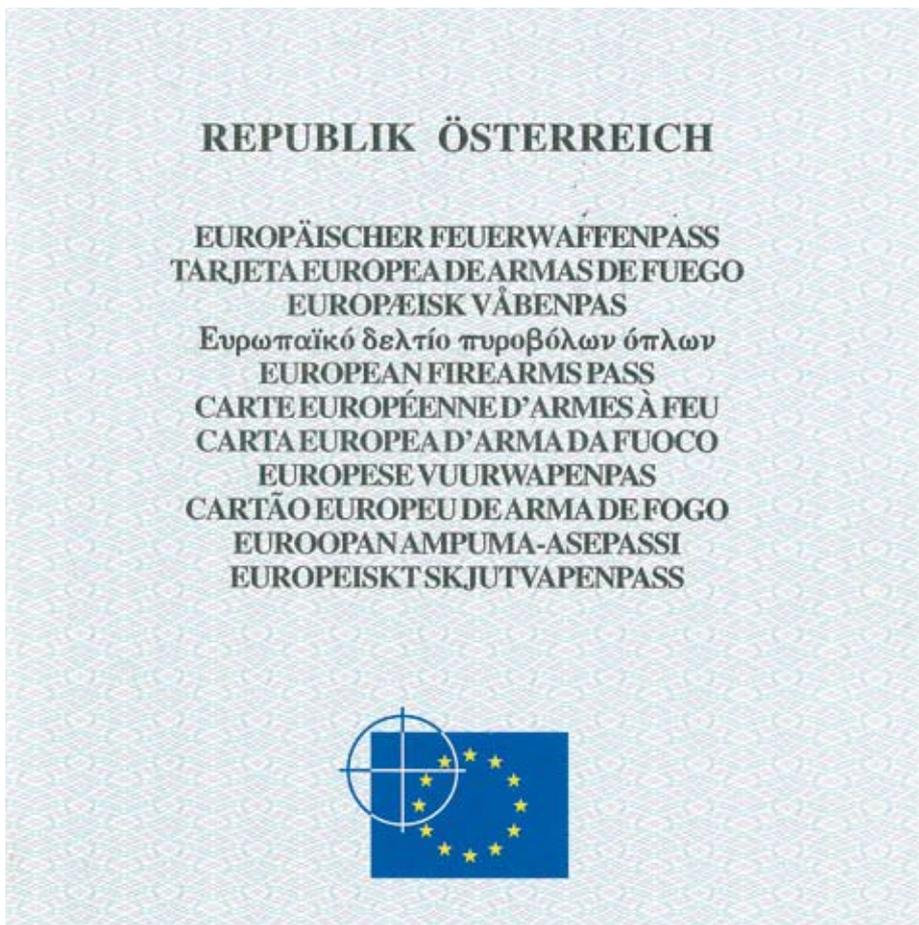
Die Gültigkeitsdauer des EU-Feuerwaffenpasses beträgt hinsichtlich jener Waffen, die in dieses Dokument eingetragen wurden, was Voraussetzung ist, insgesamt fünf Jahre, wobei eine einmalige Verlängerung möglich ist – hernach muss ein neuer „Erstantrag“ gestellt werden, um Waffen und Munition neuerlich legal und vereinfacht ins EU-Ausland als Jäger und Sportschütze transportieren (!) zu können.

Eingetragen werden können Waffen der Kategorien B, C und D.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der EU-Feuerwaffenpass kein eigenständiges Recht verleiht (vgl. Hickisch, Österreichisches Waffenrecht, Seite 144, unten).

Obgleich der Name dieser Urkunde so trügerisch „Waffenpass“ lautet, berechtigt dieses Dokument für sich alleine weder zum Erwerb noch zum Führen von Schusswaffen, weder in Österreich noch sonst irgendwo in der EU – Österreich wäre zur Genehmigung derartiger Rechte im EU-Ausland gar nicht zuständig. Beim Mitnehmen von Waffen ins europäische Ausland unterliegt die jeweilige Person daher immer ausländischem Recht, mit all seinen Sanktionen und Folgen – dies gilt es immer im Auge zu behalten und entsprechend vorsichtig wie auch umsichtig zu agieren.

Der EU-Feuerwaffenpass stellt daher für (hier: Tiroler) Jäger und Sportschützen in gewisser Weise



lediglich eine reine Transporterleichterung für Waffen und Munition im EU-Ausland (und nur dort!) dar, wenn zum Beispiel Waffen und Munition zu einer Jagdeinladung nach Deutschland mitgenommen werden oder wenn zum Beispiel bei einer Jagdreise ins Burgenland der Tiroler Jäger oder die Tiroler Jägerin über das kleine deutsche Eck fährt.

Zumal hier regelmäßig ein Transport (!) vorliegt, sollten die Waffen samt Munition entsprechend sicher verwahrt werden und müssen jene regelmäßig ungeladen transportiert werden, um nicht im Falle einer polizeilichen Kontrolle mit ausländischem Waffenrecht hinsichtlich des „Führens“ von Waffen bzw. der „sicheren Verwahrung von Waffen“ in Konflikt zu geraten – man sollte sich immer vor Augen halten, dass im Ausland anderes Recht gilt und der EU-Feuerwaffenpass nur eine gewisse Erleich-

terung im EU-Ausland, eben zum reinen Transport, bezwecken soll, so dass der jeweilige Jäger zum Beispiel bei der Fahrt über das kleine deutsche Eck nicht zusätzlich um einen deutschen Waffenpass etc. ansuchen muss – daher sichere Verwahrung und ungeladener Waffentransport als oberstes Gebot im Rahmen einer Jagdreise – § 38 (1) WaffG spricht ausdrücklich nur vom Verbringen einer Schusswaffe und Munition durch persönlichen Transport (!) im Rahmen einer Reise (!) – reines „Mitbringen“.

Der Europäische Feuerwaffenpass muss im Reisefall natürlich immer mitgeführt werden.

Achtung: Oft vergessen wird auch der besonders wichtige Umstand, dass Jäger und Sportschützen – und nur dieser Personenkreis ist privilegiert betroffen - bei der Mitnahme bzw. dem Verbringen der Waffe ins EU-Ausland neben dem

EU-Feuerwaffenpass auch und überdies im Bedarfsfall – zum Beispiel bei einer polizeilichen Kontrolle – den Anlass ihrer Reise nachweisen können müssen. Neben dem EU-Feuerwaffenpass ist daher zwingend z. B. eine Jagdeinladung, eine Ausschreibung einer entsprechenden Veranstaltung mit dem Nachweis, dass man Jäger oder Sportschütze ist (durch Jagdkarte oder Mitgliedsausweis zu einem Schießsportverein), mitzuführen. Hier gilt im Übrigen eine zahlenmäßige Mengenbeschränkung, welche die Mitnahme bzw. das Verbringen von Waffen ins EU-Ausland auf insgesamt drei Stück Schusswaffen begrenzt.

Jäger und Sportschützen sind daher gemäß Art. 12 (3) der Richtlinie des Rates vom 18.06.1991 (91/477/EWG) privilegiert, obige Formalitäten (EU-Feuerwaffenpass und Reisenachweis) müssen jedoch genau beachtet werden.

Hinzuweisen gilt es auch darauf, dass bei Jägern hinsichtlich der oben genannten Privilegierung Faustfeuerwaffen und dafür bestimmte Munition ausgenommen (!) sind – das „Jägerprivileg“ betrifft daher beim Verbringen von Schusswaffen zwischen Staaten der EU gemäß § 38 (3) Z. 1 WaffG ausschließlich Langwaffen, Sportschützen sind demgegenüber auch hinsichtlich Faustfeuerwaffen privilegiert.

Zumal einzelne EU-Mitgliedstaaten gemäß Art. 3 der obigen Richtlinie strengere waffenrechtliche Bestimmungen für ihr Hoheitsgebiet bzw. ihren Staat erlassen können, ist im EU-Feuerwaffenpass gemäß Art. 8 (3) iVm. Art. 12 (2) 2. Absatz obiger EU-Richtlinie noch auf eine allfällige diesbezügliche Eintragung bzw. Vermerk bzw. Verbot im Europäischen Feuerwaffenpass Rücksicht zu nehmen

bzw. ein solcher Vermerk bzw. ein solches Verbot im EU-Feuerwaffenpass vorab zu kontrollieren und zu prüfen – für das vermerkte EU-Land müssten dann die weitergehenden, waffenrechtlichen Voraussetzungen und dortigen Bewilligungen gesondert abgeklärt werden (allenfalls durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder ansonsten durch die diplomatische Vertretungsbehörde dieses EU-Landes in Österreich).

Durch Zusammenschau der Bestimmungen des § 38 (3) WaffG iVm. Art. 12 (2) der Richtlinie des Rates vom 18.06.1991 (91/477/EWG), welche alle EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich inhaltlich gleich umzusetzen haben (z. B. müssen sich im deutschen Waffenrecht dieselben Privilegierungen für Jäger und Sportschützen anderer EU-Länder und somit auch für österreichische Jägerinnen und Jäger bzw. Sportschützinnen und Sportschützen finden, wie sich

diese Privilegierung im österreichischen WaffG für EU-Ausländer vice versa finden), ist daher – vorbehaltlich einer strengeren Regelung gemäß dem vorigen Absatz und einer richtlinienkonformen Auslegung der waffengesetzlichen Bestimmungen der EU-Staaten – sichergestellt, dass Jäger und Sportschützen durch Verwendung eines Europäischen Feuerwaffenpasses samt Reisenachweis legal und problemlos zum Zwecke des Transportes anlässlich einer Reise Schusswaffen ins EU-Ausland mitnehmen können.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass das WaffG weiters einen sog. Erlaubnisschein bzw. eine Einwilligungserklärung als weitere waffenrechtliche Bewilligungen gemäß § 37 WaffG bzw. eine Bescheinigung gemäß § 39 WaffG kennt, wenn Schusswaffen in sonstiger Weise (als z. B. nicht durch Jäger und Sportschützen) oder Waffen der

Kategorie B zwischen EU-Ländern verbracht werden. Mangels unmittelbarer Relevanz dieser Bestimmungen für uns Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, Jägerinnen und Jäger wird auf diese weiteren Bestimmungen an dieser Stelle jedoch nicht eingegangen.

4. Jagdkarte, Jagdgastkarte, Jagd-erlaubnis, vorübergehende Jagd-erlaubnis

Grundvoraussetzung für die rechtmäßige Ausübung der Jagd in Tirol ist eine gültige und für das jeweilige Jagdjahr aufrechte Jagdkarte gemäß § 27 (1) und (3) TJG (Jahresjagdkarte) oder gemäß dieser Gesetzesstelle eine zeitlich befristet gültige Jagdgastkarte (iVm. § 27a (5) TJG).

Die (Jahres-)Jagdkarte ist – wie bereits ausgeführt – für den Bereich des Landes Tirol örtlich gültig. Die zeitliche Gültigkeit wird durch das rechtzeitige Lösen bzw. Einzahlen der Jagdkarte für die Dauer des

Zur Beachtung

Der Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdleiter darf Jagdgastkarten nur ausgeben, wenn der Jagdgast eine für das laufende Jagdjahr gültige Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzt oder – die Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgesetzt – im Besitz einer aufrechten ausländischen Jagdberechtigung ist. Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Jagdgastkarte besteht nicht.

Die Vorlage von gefälschten oder verfälschten urkundlichen Nachweisen durch den Jagdgast sowie wahrheitswidrige Erklärungen über den aufrechten Bestand der Jagdberechtigung werden strafrechtlich geahndet.

Die Gültigkeit der Jagdgastkarte endet mit dem Ablauf des Tages der zweiten Woche, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (Beispiel: eine am Montag, dem 3. April, ausgegebene Jagdgastkarte verliert am Montag, dem 17. April, um 24 Uhr, ihre Gültigkeit).

Der Inhaber der gültigen Jagdgastkarte ist gegen Schäden versichert, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagdausübung entstehen können.

Der Jagdgast hat die für das betreffende Jagdgebiet ausgestellte Jagdgastkarte mit sich zu führen und ist verpflichtet, diese dem Jagdschutzberechtigten oder den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen.



Tiroler Jagdgastkarte

für das Jagdgebiet

ausgegeben vom Tiroler Jägerverband

am

laufende Nr.

zur Ausstellung durch den
Jagdausübungsberechtigten/Jagdleiter

.....

.....



Jagdjahres, sohin vom 01.04. eines jeden Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres, bestimmt.

Gemäß § 35 (2) Z. 2 WaffG berechtigt der Besitz einer gültigen Jagdkarte für die Dauer des jeweiligen Jagdjahres zum Führen der Jagdwaffe im Bundesland Tirol. Die Bestimmung des § 42 TJG ist – wie bereits ausgeführt – als Ordnungsvorschrift zu berücksichtigen.

Gemäß § 27a TJG können Jagdausübungsberechtigte Jagdgastkarten ausgeben, welche gemäß § 27a (5) TJG insgesamt für nur zwei Wochen ab dem Tag ihrer Ausfolgung und nur für das in der Jagdgastkarte genannte Jagdgebiet Gültigkeit haben. Die Jagdgastkarte, in gewisser Weise eine „Jagdkarte light“, wurde durch den Gesetzgeber deswegen eingeführt, um die Möglichkeit der Jagdausübung für Jagdgäste, welche sich nur einmalig oder nur für kurze Zeit im Bundesland Tirol zu Zwecken der Jagdausübung aufhalten, zu gewährleisten. Jahresjagdkarten für nur eine einmalige Jagdausübung oder nur für eine kurzfristige Jagdausübung für einen Jagdgast zu lösen, erwies sich als umständlich und jedenfalls zu kostspielig. Dennoch war dies früher notwendig, wollte man die Jagd in Tirol rechtens ausüben und Grundvoraussetzung für die Ausübung der Jagd in Tirol ist und war der Besitz einer gültigen Jagdkarte, nunmehr auch einer Jagdgastkarte.

Aus § 27a (5) TJG geht inherent auch hervor, dass hinsichtlich der Jagdgastkarte das „Führen“ der Jagdwaffe zeitlich auf zwei Wochen ab dem Tag der Ausfolgung und örtlich auf das bezeichnete Jagdgebiet beschränkt ist – hier endet die örtliche Berechtigung der Jagdgastkarte hinsichtlich des „Führens“ an der Grenze des Jagdgebietes, was einen wesentlichen Un-

terschied zur ganzjährigen und landesweit gültigen Jahresjagdkarte darstellt. Zumal die Bestimmung des § 27a TJG nicht nur der Vereinfachung und Kostenersparnis, sondern auch Rechtssicherheit bringen soll(te), wird § 35 (2) Z. 2 WaffG durch die Anführung der Jagdgastkarten in den einzelnen Bundesländern im jeweiligen zeitlichen und örtlichen Ausmaß zu ergänzen bzw. zu vervollständigen sein, zumal dem Grunde nach Jagdkarten und Jagdgastkarten – wie bei uns in Tirol gemäß § 27 (1) 1. Satz TJG – rechtlich gleichwertig sind und jede dieser Berechtigungen für sich alleine und nebeneinander zur Jagdausübung dem Grunde nach berechtigt (legistischer Nachholbedarf im WaffG).

Mit dem Erwerb einer Jagdgastkarte ist nicht die Mitgliedschaft zum Tiroler Jägerverband verbunden und es untersteht der Jagdgastkarteninhaber daher auch nicht der Disziplinargewalt des Tiroler Jägerverbandes.

Versicherungsschutz ist durch die Zahlung des Entgeltes demgegenüber und sachgerechterweise im Falle eines Jagdunfalls dennoch und sehr wohl gegeben.

Der Gesetzgeber hat insofern eine sinnvolle und ausgewogene Regelung für solche Personen geschaffen, die die Jagd in Tirol nur kurz oder einmalig ausüben und im Übrigen auch eine sinngemäß gleichlautende Rechtslage zu anderen österreichischen Bundesländern geschaffen.

Von diesen jagdrechtlichen Urkunden weiters zu unterscheiden ist die sogenannte Jagderlaubnis bzw. der Jagderlaubnisschein gemäß § 12 TJG, welche der Jagdausübungsberechtigte Jägerinnen und Jägern ausstellen kann.

Auch hier taucht der Begriff des Jagdgastes auf, jedoch handelt es

sich bei der Jagderlaubnis um die Einräumung der konkreten bzw. faktischen Möglichkeit, die Jagd in einem bestimmten Jagdgebiet tatsächlich ausüben zu können – diese Möglichkeit wird durch den Jagdausübungsberechtigten erteilt, d.h. dem Jagdgast die Möglichkeit gegeben, in „seinem“ Revier (= Revier des Jagdausübungsberechtigten) tatsächlich jagen zu können.

Bei der Jagdgastkarte gemäß § 27a TJG wird an und für sich zunächst nur die Grundvoraussetzung zur rechtmäßigen Jagdausübung an sich geschaffen (Jagdgastkarte oder [Jahres-]Jagdkarte als Grundvoraussetzung zur rechtmäßigen Jagdausübung. Die Bestimmung des § 27a TJG sagt noch nichts über die faktische Möglichkeit aus, in einem bestimmten Revier tatsächlich die Jagd ausüben zu können).

Im Regelfall werden ganzjährige Jagderlaubnisscheine durch den Jagdausübungsberechtigten ausgestellt und es wird daher dem entsprechenden Inhaber das „faktische Recht“ eingeräumt, einem ganzjährigen Ausgehrecht in einem bestimmten Revier nachgehen zu können.

Gemäß § 12 (2), letzter Satz TJG kann überdies noch eine vorübergehende Jagderlaubnis ausgestellt werden, dann nämlich, wenn sich die Jagderlaubnis nur auf den Abschuss bestimmter oder nur einiger Wildstücke und nur für wenige Tage erstreckt. Die Berechtigungsumfänge der ganzjährigen (Jahres-)Jagdkarte sowie der zweiwöchigen Jagdgastkarte ergänzen sich somit auch hinsichtlich der tatsächlichen Jagdausübung hinsichtlich der ganzjährigen Jagderlaubnis mit der vorübergehenden Jagderlaubnis, womit den jagdlichen Bedürfnissen in der Praxis

ganzjährig wie auch kurzfristig, rechtlich wie auch faktisch, durch den Gesetzgeber vollumfänglich Rechnung getragen wurde.

Während Jagdkarte und Jagdgastkarte daher die Grundvoraussetzungen für die rechtmäßige Jagdausübung in Tirol an sich darstellen, stellen Jagderlaubnis und vorübergehende Jagderlaubnis die tatsächliche und faktische Möglichkeit der Jagdausübung in einem bestimmten Jagdgebiet eines bestimmten Jagdausübungsberechtigten vor Ort sicher.

Der häufigste Fall, der uns Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern natürlich bekannt ist, ist jener des ganzjährigen Jagderlaubnisscheines bei notwendigem Vorhandensein einer ganzjährigen (Jahres-) Jagdkarte.

5. Ermächtigungsschreiben gemäß § 52a TJG

Mit § 52a TJG hat der Landesgesetzgeber Sonderbestimmungen zur Hintanhaltung von Schäden durch Bären beschlossen.

Die Besonderheit dieser Bestimmung liegt darin, dass hier „geeignete Personen“ durch die Landesregierung speziell „ermächtigt“ werden können, Bären aufzuspüren und im Bedarfsfall auch mit Schusswaffen zu erlegen. Diese „geeigneten Personen“ werden durch die Landesregierung mit einem eigenen „Ermächtigungsschreiben“ ausgestattet und haben dieses Ermächtigungsschreiben zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis unter anderem den Jagdschutzorganen wie auch den Jagdausübungsberechtigten vorzuweisen.

Entscheidend ist dabei auch, dass dieses „Ermächtigungsschreiben“ auch zum Führen von Waffen berechtigen kann, sofern in diesem Ermächtigungsschreiben die

„Tötung des entsprechenden Tieres mittels entsprechenden Schusswaffen“ exakt angeordnet wurde. Dies ist natürlich durch die Organe der Jagdaufsicht zu kontrollieren und der genaue Inhalt dieses Ermächtigungsschreibens (konkreter Umfang der Ermächtigung – Was wird durch die Landesregierung allenfalls wo und in welchen Jagdgebieten genau angeordnet? Welche Gerätschaften, allenfalls Schusswaffen, dürfen durch welche genau bezeichneten Personen mitgeführt werden? Ist die Tötung des Bären angeordnet? etc.) genau zu prüfen.

Wurde nunmehr in einem solchen Ermächtigungsschreiben gemäß § 52a TJG die Tötung eines Bären z. B. mit einem Jagdgewehr angeordnet, so sind die im Einzelfall „ermächtigten, geeigneten Personen“ berechtigt, diese Schusswaffe im Jagdgebiet mit sich „zu führen“ und natürlich auch zu verwenden, sprich den Bären zu erlegen. Hier liegt sodann ein gesetzlich angeordneter Ausnahmefall (!) des Durchstreifungsverbotes gemäß § 42 TJG vor, was durch die Jagdausübungsberechtigten wie auch durch die Jagdschutzorgane zu beachten, zu dulden und dementsprechend natürlich – nach Prüfung des amtlichen Lichtbildausweises (Identitätskontrolle) der „geeigneten, ermächtigten Person“ und des Ermächtigungsschreibens (genauer inhaltlicher Berechtigungsumfang) — zuzulassen ist.

Der Jagdausübungsberechtigte hat diese Maßnahme gemäß § 52a (6) und (7) TJG per Gesetz zu dulden und es geht das allenfalls getötete Tier (Bär) ins Eigentum des Landes Tirol über, was noch der Vollständigkeit halber anzuführen ist. Diese Ermächtigung (Sondergenehmigung) ersetzt auch gemäß § 27 (1), letzter Satz TJG im ent-



sprechenden Umfang die Tiroler Jagdkarte, womit hinsichtlich des Führens einer Schusswaffe gemäß § 52a TJG ebenfalls eine gesetzliche Klarstellung getroffen wurde (Ausnahme).

Mit § 52a TJG wurde daher ein Sondertatbestand zum allfälligen Führen einer Schusswaffe in einem Jagdrevier statuiert und es wird daher auch das WaffG in diesem Punkt in § 35 (2) WaffG anzupassen und entsprechend zu vervollständigen bzw. zu ergänzen sein, um auf landesgesetzliche, neue Bestimmungen und aus Gründen der Rechtssicherheit ausreichend Rücksicht zu nehmen.

In diesem Sinn hoffe ich einige nützliche Ausführungen zum Thema Waffen, Jagd und damit zusammenhängende Urkunden bzw. Bewilligungen erteilt zu haben und möchte an dieser Stelle noch allen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, Jägerinnen und Jägern frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr sowie ein erfolgreiches Jagdjahr 2011/2012 mit gutem Anblick und Weidmannsheil wünschen.

*Dr. Harald Wille
Rechtsanwalt
Rechtsreferent des TJA*

Hund löste angeblich Schuss aus Gewehr: Opfer bekommt keinen Schadenersatz

Die Kugel aus dem Gewehr des Jagdinhabers durchschoss den Fuß eines Aufsichtsjägers. Das Gericht wertete die Causa als Arbeitsunfall. Der Aufsichtsjäger war nach dem Unfall vier Monate arbeitsunfähig – sein Fuß schmerzt immer noch.

Ein Salzburger Aufsichtsjäger ist von der Justiz enttäuscht. Der 48-Jährige wurde im August 2006 von einer Kugel aus dem Gewehr eines Jagdinhabers im Pinzgau getroffen, die angeblich ein Hund ausgelöst hatte. Seither ist Hermann P. zu 30 Prozent invalid. Mit seinen Schadenersatzklagen blitzte er ab, da es sich laut Zivil- und Oberlandesgericht um einen Arbeitsunfall handelte. Kürzlich stand er „zum letzten Mal“ vor Gericht. Für weitere Rechtsgänge fehle ihm einfach die Kraft, sagte er.

P. ist überzeugt, dass der Jagdherr mit seinem Gewehr „unsachgemäß“ umgegangen ist, was für den Mann aber ohne Folgen geblieben sei. „Er hat einen Hirsch angeschossen und machte sich am nächsten Tag mit mir auf die Suche nach dem Tier. Plötzlich durchschoss eine Kugel meinen linken Fuß. Er sagte, der Hund sei auf das Gewehr getreten, nachdem er es horizontal auf den Boden gelegt habe. Um mich zu treffen, müsste der Hund die Waffe aber um 90 Grad gedreht und entschert haben.“

Der Aufsichtsjäger war vier Monate arbeitsunfähig, sein Fuß schmerzt immer noch. Schmerzensgeld oder eine Entschädigung hat er nicht bekommen. Nach dem Vorfall hätte ihm der Jagdinhaber versprochen, er brauche sich finanziell keine

Sorgen zu machen, er komme medizinisch in die besten Hände, erzählte der Pinzgauer. Doch bei einem Zivilprozess am Salzburger Landesgericht, bei dem es um 9.000 Euro für einen Spital-Sonderklassenbeitrag ging, bestritt der Waidmann dieses Zugeständnis. P. will nun einem Vergleich in der Höhe von 3.500 Euro zustimmen. Dass der Jagdinhaber unbescholten bleibt, versteht P. nicht. Ein Salzburger Zivilrichter urteilte am 2. September 2008: Der Arbeitgeber sei nur dann schadenersatzpflichtig, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht aber bei Fahrlässigkeit. „Das war aber ein Freizeitunfall, ich ging freiwillig mit. Die Suche nach dem Tier fiel nicht in meinen Zuständigkeitsbereich. Ein Landeslegist bescheinigte schriftlich, dass gemäß Paragraph 75 Jagdgesetz nur der Schütze zur Durchführung der Nachsuche des Tieres verpflichtet ist.“

Strafrechtlich wurde der Jagdinhaber nicht belangt, da die Staatsanwaltschaft aufgrund eines Sachverständigengutachtens kein fahr-

lässiges Verhalten des Jagdinhabers feststellte. Für das Opfer unverständlich: „Sein Gewehr war geladen, und er ist nicht sorgfältig damit umgegangen. Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See wollte ein waffenrechtliches Verfahren wegen unsachgemäßen Umgangs mit Schusswaffen gegen den Jagdinhaber einleiten. Da dessen Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg ist, wurde die Angelegenheit an die Bundespolizeidirektion Salzburg weitergeleitet. Es wurde kein Verfahren eröffnet.“

Der Pinzgauer fühlt sich ungerecht behandelt. Kürzlich sei gegen einen anderen Jäger ein mehrjähriges Waffenverbot verhängt worden, weil er Spaziergängern gedroht hätte, er würde ihre Hunde erschießen, wenn sie diese nicht anleinen. „Mir wurde aber in den Fuß geschossen, und der Besitzer des Gewehres kommt ungeschoren davon.“ Vor den Obersten Gerichtshof ziehen will er nicht mehr. Er könne sich die Anwaltskosten nicht leisten und habe auch nicht mehr die mentale Kraft dazu.

APA



Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

Was Hundehalter jetzt beachten müssen

Seit 1. Januar 2010 müssen gemäß § 24a Tierschutzgesetz alle in Österreich gehaltenen Hunde spätestens mit einem Alter von 3 Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe, von einem Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Damit entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hunde ihrem Halter zurückgebracht werden können, müssen die Daten des Eigentümers und die Daten des Hundes in der österreichischen Heimtierdatenbank erfasst werden.

Jeder Halter eines Hundes ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Weitergabe zu melden. Jede Änderung (z.B. Umzug, Tod des Tieres) ist vom Halter über einen der angeführten Wege zu melden:

- Falls Sie Ihren Hund bereits kennzeichnen und von einem Tierarzt registrieren haben lassen, vergewissern Sie sich bitte, ob die Meldung erfolgreich in die Heimtierdatenbank übertragen wurde. Die Übertragung in die Heimtierdatenbank erfolgt nur bei vollständigen Datensätzen.

- Falls Ihr Hund noch nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet und/oder in der österreichischen Heimtierdatenbank registriert ist, sollte dies unverzüglich erfolgen. Dafür bestehen drei Möglichkeiten:

1. Registrierung durch einen praktizierenden Tierarzt:

Tierärzte können die Registrierung z. B. im Zuge der Kennzeichnung in einer privaten Datenbank (z. B. Ani-

mal Data) vornehmen. Vollständige Meldungen werden dann in die Heimtierdatenbank übertragen. Die Kosten für die Registrierung sind vom Tierbesitzer zu tragen.

2. Registrierung durch den Tierhalter selbst:

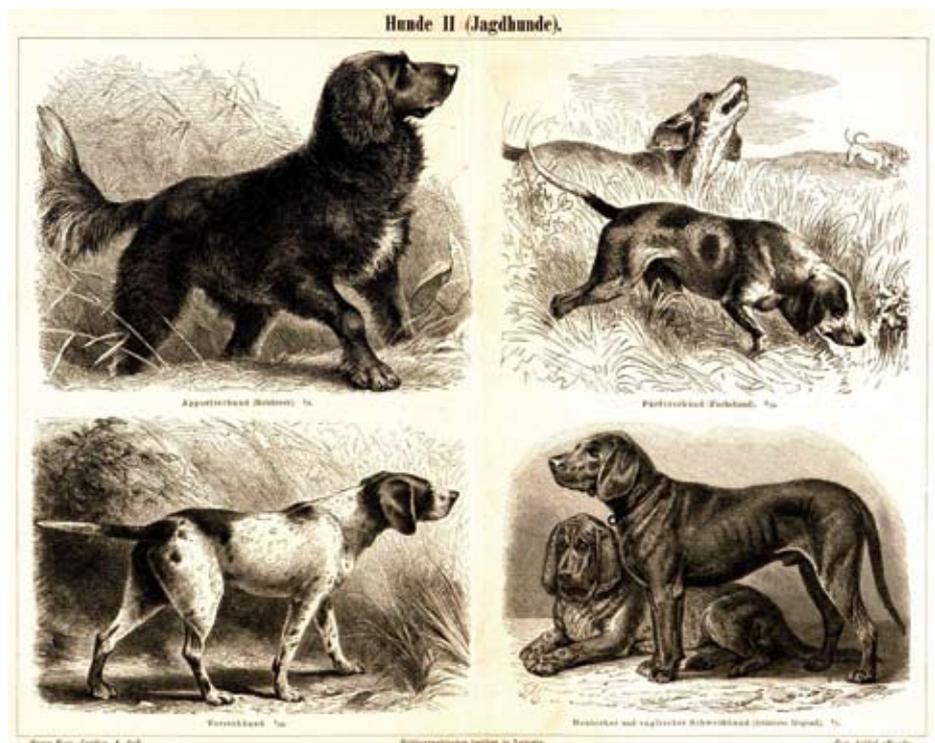
Mit einer Bürgerkarte kann der Tierbesitzer Zugang zur Heimtierdatenbank erhalten und dort die Registrierung selbst vornehmen. Auf diesem Weg entstehen keine Registrierungskosten.

3. Registrierung durch die Behörde in der Heimtierdatenbank:

Bei Vorliegen eines vollständig ausgefüllten Registrierungsantrages kann die Eintragung auch durch die für den Wohnsitz des Halters zuständige Bezirksverwaltungsbehörde durchgeführt werden. Die Gebühren für die Registrierung belaufen sich auf € 28,20 und sind vom Tierbesitzer zu tragen.

Hilfreiche Links im Internet:

- www.animaldata.com/index.shtml
- www.tirol.gv.at/bezirke/allgemein/veterinaer/tierarztpraxen/
- www.buergerkarte.at/
- <http://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/>
- www.tirol.gv.at/bezirke/



Gefährliches Virus jetzt auch in Tirol!

Nun ist es also doch übergeschwappt, dieses gefährliche Virus, das die Gehirne vernebelt und die Herzen erkalten lässt. Ein Virus, mindestens so gefährlich wie die Schweinegrippe, ja schlimmer noch als der Rinderwahn: das BWRW-Virus. Noch nie gehört? Oh doch, in diesem Heft ist er mehrfach erwähnt, der Bayerische Wildreduktionswahn, der jetzt auch in Österreich seine Opfer unter den Entscheidungsträgern gefunden hat.

Was die Bayern schon in den letzten Jahrzehnten in den jagdlichen Bankrott getrieben hat, wird nun also auch in Österreich populär. Viel zu viel Rotwild gibt es in den österreichischen Revieren, hören wir da, allein in Tirol 10.000 Stück zu viel, und die müssen natürlich alle geschossen werden.

Dass wir uns richtig verstehen: Auf der Vollversammlung des TJAV wurde es von verschiedenen Rednern deutlich angesprochen: In Tirol gibt es tatsächlich nur in einzelnen Revieren Probleme mit einem zu hohen Rotwildbestand – und nun sollen alle schießen, was das Zeug hält? Die wenigen so genannten schwarzen Schafe unter den Jägern, die wegen ihres Fehlverhaltens als Verursacher von Tuberkulose und Schälschäden fungieren, sind doch bekannt, also sollen sie auch zur Rechenschaft gezogen werden. In der übrigen, überaus großen Mehrzahl der Reviere gibt es dagegen kein Problem mit dem Rotwild!

Mich stört, dass bei all diesen dogmatisierten Diskussionen folgende Fakten vergessen oder bewusst unterschlagen werden:

1. Anhand alter Fotos lässt sich klar beweisen, dass wir heute so

viel Wald, auch Bergwald, haben, wie noch nie zuvor.

2. Der Schaden, der in den Wäldern durch das Holzrücken entsteht, ist ungleich größer als der Schaden, den das Wild verursacht.

3. Der größte Schädling auf dieser Erde ist der Mensch!

Ich habe lange Jahre als freischaffende Redakteurin für die beiden wichtigsten deutschen Jagdzeitschriften gearbeitet. In dieser Zeit hatte ich mit vielen Forstleuten zu tun. Jedem von ihnen, ob hoher Ministerialbeamter oder kleiner Forstinspektor, habe ich dieselbe folgende Frage gestellt: „Herr Sowieso, wir haben heute so viel Wald wie nie zuvor. Dieser Wald, wie er heute dasteht, wuchs aber genau zu der Zeit, als wir angeblich viel zu viel Rotwild hatten. Wie ist das Ihrer Meinung nach möglich?“ Keiner von ihnen hat mir widersprochen, aber auch keiner von ihnen konnte meine Frage beantworten. Ich erntete stets betretenes Schweigen oder mein Gegenüber wechselte schnell das Thema.

Was den Wildreduktionswahn angeht, sind die Bayern den Österreichern inzwischen einen traurigen Schritt voraus: Am 2. Dezember 2010 teilte der „Münchener Merkur“ in großen Lettern mit: „Der Rothirsch – Freund oder Feind?“ Darin wird berichtet, dass der Landesjagdverband Bayern „Freiheit für den Rothirsch“ fordert. Das Rotwild solle sich auch außerhalb der aktuellen Schutzgebiete frei bewegen können. Bravo! Auch schon aufgewacht?

Die Ökojäger und Waldbesitzer sind natürlich dagegen. Ist doch klar!



Meine persönliche Überzeugung ist: Alles gehört in unserer Schöpfung zusammen – vom Hirsch bis zur Ameise, vom Baum bis zum Grashalm, vom Wasser bis zur Erde. Die Natur sorgt für alle ihre Bewohner im Überfluss. Das kann sie alleine, den Menschen braucht sie dazu nicht! Die einzige Spezies, die das nicht wahrhaben will, ist der Mensch.

Wer mir nicht glauben will, möge die katastrophalen Folgen des seit Jahrzehnten in Bayern grassierenden Wildreduktionswahns auf der alljährlichen Hegeschau im bayerischen Miesbach besichtigen und dann beschämt sein Haupt senken, angesichts dieser jagdlichen Bankrotterklärung.

Wie gesagt, der BWRW-Virus vernebelt die Gehirne und macht die Herzen kalt. Wenn jemand einen Impfstoff gegen dieses gefährliche Virus findet, schlage ich ihn für den Nobelpreis vor.

Ida Schmid

Hirsch aus „Todesfalle Weidezaun“ gerettet

Im Revier Imst-Oberstadt beobachteten am 31. Oktober 2010 Spaziergänger einen Hirsch, der sich in einem Weidezaun verhängt hatte, und meldeten den Vorfall der Polizei. Diese wiederum informierte den zuständigen Jagdaufseher Herbert Zangerle.

Zangerle rief mich als zuständigen Hegemeister an und fragte, ob der Hirsch als Hegeabschuss zu erlegen sei oder was man sonst machen soll, weil ein Auslösen aus den Seilen bei diesem wütenden Hirsch nicht möglich sei.



tat sich der Hirsch nieder und schlief ein. Mit einem Messer schnitt ich die stark gespannten Seile ab und befreite das Geweih von dem Weidezaun. Nach der Altersbestimmung im Äser und einer Markierung an den Lauschern stand der Hirsch nach zwei Stunden Ruhepause wieder auf und wankte dem Einstand entgegen. So konnte ein ungerader 14-Ende-Einseerhirsch gerettet werden.

*Hegemeister Jagdaufseher
Sepp Vogl*

Ich verständigte daraufhin den Jagdaufseher Alois Streng aus Zams, der ein Narkosegewehr besitzt und damit auch sehr viel Erfahrung hat.

Alois war gerade auf Gamsjagd, hat aber diese dem in Not geratenen Hirsch zuliebe gleich abgebrochen. In einer Stunde war er schon bei mir in Imst und wir fuhren zum Hirsch hinauf.

Der Hirsch war vom Kämpfen mit dem Zaun schon ziemlich geschwächt. Alois stimmte die Dosierung mit dem Narkosemittel entsprechend ab und schoss den Pfeil gegen den Schlegel. Nach ein paar Minuten





Karl Winkler †

Am 3. Juli 2010 verstarb Hegemeister Karl Winkler plötzlich und unerwartet im Alter von 55 Jahren. Karl Winkler wurde am 20. Oktober 1954 in Langkampfen geboren. Er erlernte in der Metzgerei Kofler das Metzgerhandwerk, wechselte aber mit 20 Jahren zu den ÖBB, wo er im Vershub tätig war. Karl war auch ein ausgezeichnete Musikant. Bei der Bahnmusik und in der Musikkapelle Unterlangkampfen spielte er viele Jahre die Tuba. Im Jahr 1979 heiratete Karl seine Christl, die ihm einen Sohn und eine Tochter schenkte. Schon in jungen Jahren erwachte in ihm die Jagdleidenschaft, als er mit seinem Vater auf die Pirsch gehen durfte. Zusammen mit seinem Vater war er bis zuletzt Jagdpächter der Brentenbergjagd in Langkampfen. Seine Gams am Kegelhörndl lagen ihm sehr am Herzen und er war immer stolz auf seinen „Gamsberg“, den er gewissenhaft hegte und pflegte. Karl Winkler war 34 Jahre lang Jagdaufseher und 31 Jahre lang Hegemeister. Zuletzt hat er sich zusammen mit seinen Jagdkameraden seinen sehnlichsten Wunsch, eine kleine Jagdhütte auf der Maria-

steiner Alm, erfüllt. Leider war es ihm nicht mehr vergönnt, die fertige Hütte zu sehen und einzuweihen. Mit einem Lächeln im Gesicht hat er am 3. Juli das „Revier“ gewechselt und ist von uns gegangen. Unzählige Menschen gaben ihm bei der Beerdigung das letzte Geleit und setzten damit ein Zeichen der Wertschätzung. Lieber Karl, dein Vermächtnis ist unser Auftrag, den Brentinger in deinem Sinne weiter zu bejagen, zu hegen und zu pflegen. Wir werden dir ein ehrendes Andenken bewahren. Weidmannsruh, Kamerad!

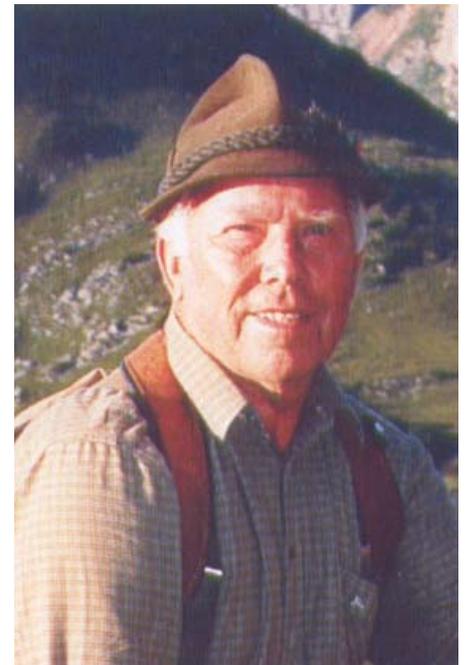
Deine Jagdkameraden vom Brentenberg, Revier Langkampfen 3

Felix Pirktl †

Am 18. Juli 2010 verstarb unerwartet Felix Pirktl. Felix Pirktl wurde am 4. Oktober 1923 in Fronhausen geboren. Mit 30 Jahren übernahm er als Jagdaufseher das Revier Eigenjagd Untermieming, das er bis zum Jahr 1960 betreute. Im Jahr 1963 übernahm er als hauptberuflicher Jagdaufseher beim Jagdpächter Fritz Epple die

Reviere Untermieming und die angrenzende Flurjagd der Jagdgenossenschaft Barwies-See, die er zur vollsten Zufriedenheit seines Jagdherrn und der Land- und Forstwirtschaft bis zum Jahr 1985 betreute.

Ab 1996 übernahm er als Jagdaufseher das Revier Eigenjagd Simmering, wo er aus Altersgründen im Jahr 2008 leider aufhören musste. Felix Pirktl war ein hervorragender Jäger und sein profundes Fachwissen wurde unter den Jägern sehr geschätzt. Eine große Trauergemeinde und eine große Anzahl von Jagdkameraden und Jagdhornbläsern haben den Verstorbenen auf seinem letzten Weg begleitet und ihm den letzten Bruch gelegt. Er wird uns allen stets in bester Erinnerung bleiben. Weidmannsruh!



Arnold Falkner †

Am 30. Juli 2010 verstarb nach geduldig ertragener Krankheit der langjährige Jagdaufseher Arnold Falkner aus Niederthai im 60. Lebensjahr. Arnold hatte schon in seinen jungen Jahren große Freude



an der Jagd. Er war über Jahrzehnte ein verlässlicher und aufgeschlossener Jagdaufseher im Revier Niederthai – Sennhofberg und Zwieselbach. Seine großzügige und offenherzige Art zeichnete ihn unter der Jägerschaft und in seinem großen Freundeskreis aus. Neben der Jagd waren die Familie und die Landwirtschaft sein Lebensinhalt.

Der Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen war ihm immer ein besonderes Anliegen. Seine große Leidenschaft war das Rotwild, bei dessen Aufbau er wesentlich beteiligt war. Arnold war ein sehr geselliger Mensch, sein Lachen und sein Humor waren beneidenswert. Am 2. August haben wir unseren Jagdkameraden mit großer Anteilnahme an Trauergästen und Jägern unter den Klängen der Jagdhornbläser verabschiedet. Arnold, wir werden Dir ein ehrendes Andenken bewahren und sagen Dir zum letzten Mal Weidmannsheil und Weidmannsruhe. Deine Jagdkameraden

Christian Hammerle †

Am 8. Juni 2010 verstarb nach langer, schwerer Krankheit Christian Hammerle. Christian wurde am 21. Oktober 1946 in Zams geboren und ist in Mils bei Imst aufgewachsen. Er erlernte das Tischlerhandwerk, wechselte aber 1967 zur Bundesgendarmerie. Die Jagdaufseherprüfung legte er



1977 ab. 2002 wurde er für seine 25-jährige Tätigkeit als Jagdaufseher geehrt. Den Jagdschutzdienst verrichtete er in den Revieren Haimingerberg, Tarrenz Alpeil, Zammerberg und zum Schluss wieder in Tarrenz Alpeil. Durch seine Erkrankung musste er vorzeitig in den Ruhestand gehen und den Jagdschutzdienst beenden.

Christian Hammerle war ein hervorragender und erfahrener Jäger und als Gendarmeriebeamter eine Bereicherung für die Jagd. Unter großer Anteilnahme der Bevölkerung und der Jägerschaft wurde er der geweihten Erde übergeben. Weidmannsruhe!

Josef Maizner †

Am 28. April 2010 erreichte uns die schockierende Nachricht, dass Josef Maizner bei Holzarbeiten tödlich verunglückt ist. Gerade ein Jahr in Pension, in der er sich so viel vorgenommen hatte, wurde er im 63. Lebensjahr aus unserer Mitte gerissen.

Seit Jahrzehnten war er als Kassier des Tiroler Jägerverbandes, Bezirk Innsbruck-Land, tätig und das stets korrekt, ehrenamtlich und unermüdetlich.

Noch drei Tage vor seinem Tode wurde er als Landesleiter des Clubs Tiroler Dachsbracke vorgeschlagen und bestellt. Seine ganze Liebe

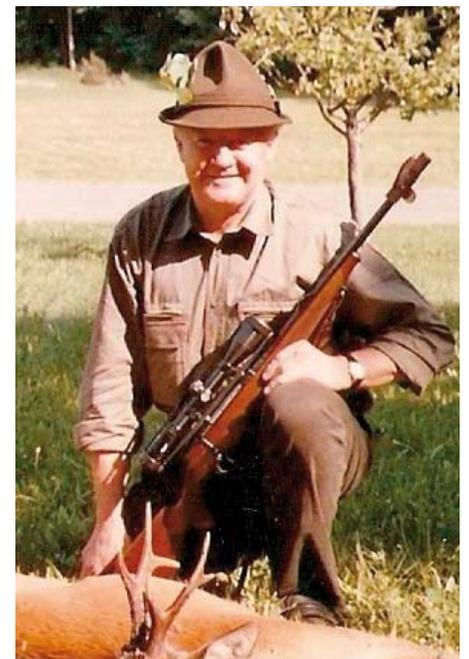
gehörte diesen Jagdhunden. Er organisierte zahlreiche Leistungsprüfungen und Ausstellungen. Ebenso war er ein anerkannter und erfahrener Leistungsrichter für diese Hunderasse.

Seit über 30 Jahren war er als Jagdpächter in Ranggen tätig, der immer ein offenes Ohr für die Belange der Jagd, des Waldes und der Landwirtschaft hatte. Unzähligen jungen Jägern stand er mit Rat und Tat zur Seite. Unvergesslich waren seine Hasenjagden in seinem geliebten Revier.

Genauso lange war er auch als Jagdaufseher vereidigt, wobei für ihn Jagdschutz, Naturschutz und weidgerechtes Jagen an vorderster Stelle standen. Er lebte für die Jagd.

Aufgrund seines Wesens gehörte er vielen Vereinen an und war dort federführend aktiv. Eine Woche vor seinem Tode konnte er noch die Ehrenurkunde für 50 Jahre Mitgliedschaft in der Musikkapelle Ranggen entgegennehmen.

Josef Maizner wird in unserer stetigen Erinnerung bleiben. Obwohl er viel zu früh aus unserer Mitte gerissen wurde, hat er dennoch,



wie bereits Bezirksjägermeister Thomas Messner schrieb, unzählige Fährten hinterlassen, die wir nicht mehr aus unserem Gedächtnis streichen können. Es gilt nur mehr „Weidmannsruh“ zu sagen.



Bernhard Sterzinger †

Nach kurzer schwerer Krankheit verstarb am 16. August 2010 Bernhard Sterzinger.

Der gelernte Kunstschmiedemeister war ein leidenschaftlicher Wald- und Jagdmensch. Die Jagdbegeisterung begann in der Jugend mit den Jägern Siegfried Daum und Engelbert Kranewitter. In den 70er und 80er Jahren jagte er mit seinen Nassereither Jagdkollegen im Revier Nassereith II.

1981 legte er die Jagdaufseherprüfung ab. Im Jahr 2006 wurde er für seine 25-jährige Tätigkeit als Jagdaufseher geehrt.

In den Jahren von 2001 bis 2006 verrichtete er in den Revieren Fernpass und Nassereith II den Jagdschutzdienst.

Mit großer Anteilnahme der Bevölkerung und der Jägerschaft wurde Bernhard Sterzinger am 19. August 2010 zu Grabe getragen. Weidmannsruh!



Rudolf Jehle †

Am 27. August 2010 holte Gott der Herr nach schwerer, mit Geduld ertragener Krankheit im Alter von 54 Jahren Jagdaufseher Rudolf Jehle aus Mathon zu sich heim.

Rudolf Jehle, geboren am 4. April 1956, wuchs in der Landwirtschaft auf und war von Kindheit an ein begeisterter Natur- und Tierliebhaber. Als exzellenter Schifahrer legte er die staatliche Schilehrerprüfung ab und war viele Jahre in der Schischule Ischgl tätig. Durch seine Art war er nicht nur bei Bevölkerung und Jägerschaft, sondern auch bei seinen Gästen sehr beliebt. Mit 18 Jahren legte Rudolf die Jägerprüfung ab und begleitete schon von da an den Berufsjäger Xander Kathrein im Revier Mathon. Nach erfolgreicher Jagdaufseherprüfung führte er schon damals aushilfsweise Jagdgäste auf die Pirsch. Mit viel Geschick und Eifer brachte er manchen Jagdgast zu unverhofftem Erfolg. Im Jahre 1985 trat er als einziger hauptberuflicher Jagdaufseher des Bezirkes Landeck beim Jagdpächter Baron de Rothschild im Revier Mathon seinen Dienst an. Bis zum letzten Atemzug unterhielt er ein freundschaftliches und kameradschaftliches Verhältnis zu seinem Pächter.

Immer wieder stellte Rudolf seine Dienste auch dem Interesse der Jägerschaft des Bezirkes Landeck zur Verfügung. So war er lange

Ferdinand Freund †

Nach kurzer schwerer Krankheit ist unser Jagdkollege Ferdl Freund (Florn Ferdl) am 14. Jänner 2010 im Kreise seiner Lieben im 77. Lebensjahr verstorben.

Im Jahre 1966 absolvierte Ferdl die Jagdaufseherprüfung und hatte ab 1967 die Jagdaufsicht im Revier Kor-Frader-Wald.

Von 1979 bis 1993 war er im schönen Jagdrevier GJ Obernberg als Jagdaufseher tätig. Anschließend übte er die Jagd in der GJ Gries Süd-Ost aus.

Ferdl verbrachte sehr viele Stunden in den Revieren. Seine Freude und sein Einsatz im Winter bei den Fütterungen waren ein Beweis für seine große Liebe zum Wild und zur Natur.

Weidmannsdank und Weidmannsruh, Deine Jagdkollegen.



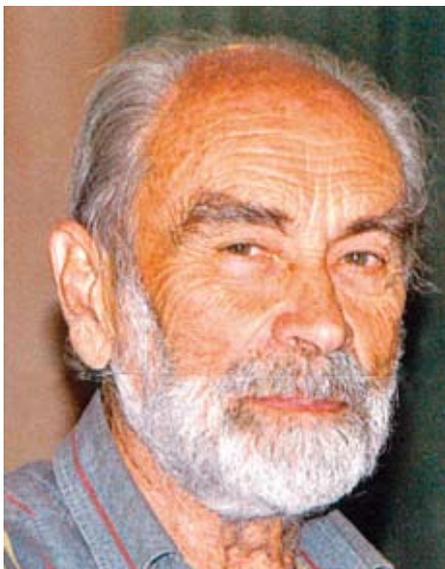
Jahre Mitglied der Bewertungskommission, Delegierter des Tiroler Jägerverbands und passionierter Hundeführer. Mit seinem Fachwissen, seinem Einsatz, aber auch manch kritischen Worten war er ein Vorbild für den Stand der Jagdaufseher.

Die große Anteilnahme an seiner Beerdigung war Ausdruck der Wertschätzung seiner Person. Zahlreiche Jäger aus dem In- und Ausland legten bei nasskaltem Herbstwetter den Ehrenbruch nieder und nahmen so Abschied von einem guten Freund und Jagdkameraden. Unser Mitgefühl gilt in diesen schweren Stunden seiner Gattin Claudia und seinen drei Kindern.

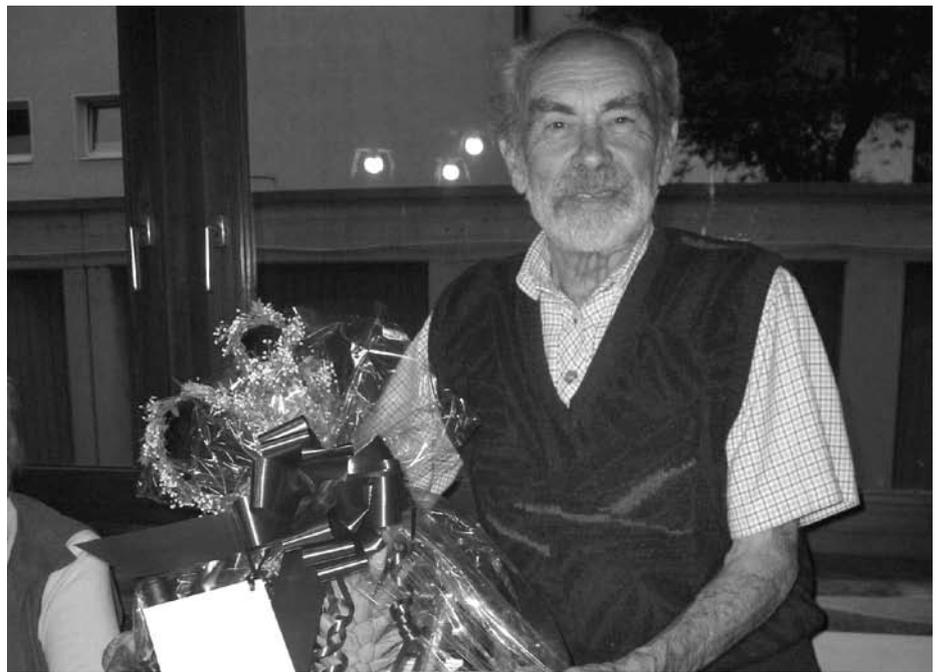
Weidmannsdank

Der Tiroler Jagdaufseherverband

Günther Candolini †



Der langjährige Obmann des Tiroler Jagdschutzvereins 1875, Dr. Günther Candolini, ist am 22. November 2010 im 82. Lebensjahr im Kreise seiner Familie verstorben. Er war jagdlich sehr engagiert. Lange Jahre war er als Kassier des Tiroler Landesjagdschutzvereins 1875 tätig und wurde 1994 zum



Landesobmann gewählt. Dieses Amt hatte er bis 2006 inne.

Um den Bau des Tiroler Jägerheimes hat er sich große Verdienste erworben und als Geschäftsführer dem Tiroler Jägerheim ein reges Leben vermittelt. Viele Jahre war er als Jagdaufseher im Obernbergtal tätig. Im Gleirschtal war er in einem Revier von 6000 ha über lange Jahre Jagdleiter.

Seine besondere Liebe galt dem Steinwild in Graubünden. Er hat sich dort lange Zeit als Jäger auf Steinböcke einen Namen gemacht. Bei 49 Steinböcken war er als Pirschführer tätig, den 50. hat er selbst erlegt.

Ebenfalls große Verdienste hat er sich um die Wiedereinbürgerung des Steinwildes in Tirol erworben. Günther war ein sehr rühriger Funktionär des Tiroler Landesjagdschutzvereins 1875 und ist dafür mehrfach ausgezeichnet worden.

Er war auch über 30 Jahre Mitglied des Tiroler Jagdaufseherverbandes, den er als Obmann des Landesjagdschutzvereines stets unterstützt hat.

Wir legen ihm in stillem Gedenken den letzten Bruch auf das Grab, Weidmannsruh.

Johann Juen †

Jagdaufseher Johann Juen ist am 10. März 2010 im 87. Lebensjahr verstorben. Hans, wie man ihn nannte, hat im Jahre 1959 die Jagdaufseherprüfung abgelegt und war seit dieser Zeit in verschiedenen Revieren als Jagdaufseher tätig. 1962 hat er das Revier Hinterkrahbach bei Steeg als Eigenjagd erworben. Im Alperschon hat er 20 Jahre die Jagdaufsicht ausgeübt. Es war ein Leben für die Jagd.



Ein weiteres Jahr geht dem Ende zu und als Kassier möchte ich mich persönlich für die gute Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern bedanken.

Auch im Abrechnungsjahr 2009 konnte wieder eine positive Zunahme der Mitglieder, trotz einiger Austritte und Sterbefälle, beobachtet werden. Somit betrug der Mitgliederstand mit 31.12.2009 1129 Mitglieder. Durch eine Vorschau in das Abrechnungsjahr 2010, kann bereits jetzt mit Freude erwähnt werden, dass der Trend nicht abreißt. Somit ergibt sich ein Mitgliederstand im November 2010 von 1157 Mitgliedern.

Der Kassastand betrug per 31.12.2009 € 34.041,87. Größtenteils finanziert sich der Verband

durch die jährlichen Beiträge seiner Mitglieder. Der größte Anteil der Aufwendungen entsteht durch die Druck- und Portokosten der Zeitung. Weitere für unsere Mitglieder äußerst wichtige hohe Aufwendungen sind die Fortbildungsveranstaltungen in allen Bezirken und die Kosten für Versicherung. Die Zahlungsmoral liegt derzeit bei ca. 90 % und kann daher durchaus als positiv hervorgehoben werden. Trotzdem muss gesagt werden, dass einige schwarze Schafe unter uns weilen, welche noch den Mitgliedsbeitrag säumig sind. Dies kann mehrere Gründe haben, wie zum Beispiel ein verlegter Zahlungschein oder ein eventueller Todesfall bzw. Austritt, welcher nicht an den Vorstand oder den Bezirksob-

mann gemeldet wurde. Hierbei appelliere ich an die Ehrlichkeit unserer Mitglieder und bitte nochmals zu kontrollieren, ob der Mitgliedsbeitrag für 2010 eingezahlt worden ist. Gegebenenfalls bitte ich um Überweisung von € 20,- auf das Konto bei der Raiffeisenbank Innsbruck, Kontonummer 1500800, Bankleitzahl 36000. Gerne können Sie mich bei Fragen direkt unter der unten angeführten Adresse kontaktieren.

Kassier TJAV

Nikolaus Resl
 Andreas-Dipauli-Straße 14
 6020 Innsbruck
 Tel.: 0699/14406613
 E-Mail: n.resl@wat-wohnen.at

Beim Kassier erhältlich



Krawatte mit aufgedrucktem Jagdaufseherabzeichen 14,50 Euro



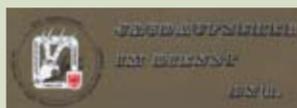
Verbandsabzeichen groß 11,50 Euro



Verbandsabzeichen klein 7,00 Euro



Jagdaufseherembleme, pro Paar (Kragenaufnäher) 8,00 Euro



Tafel mit Aufschrift „Jagdaufseher im Dienst“ 3,60 Euro



Autoaufkleber 0,00 Euro

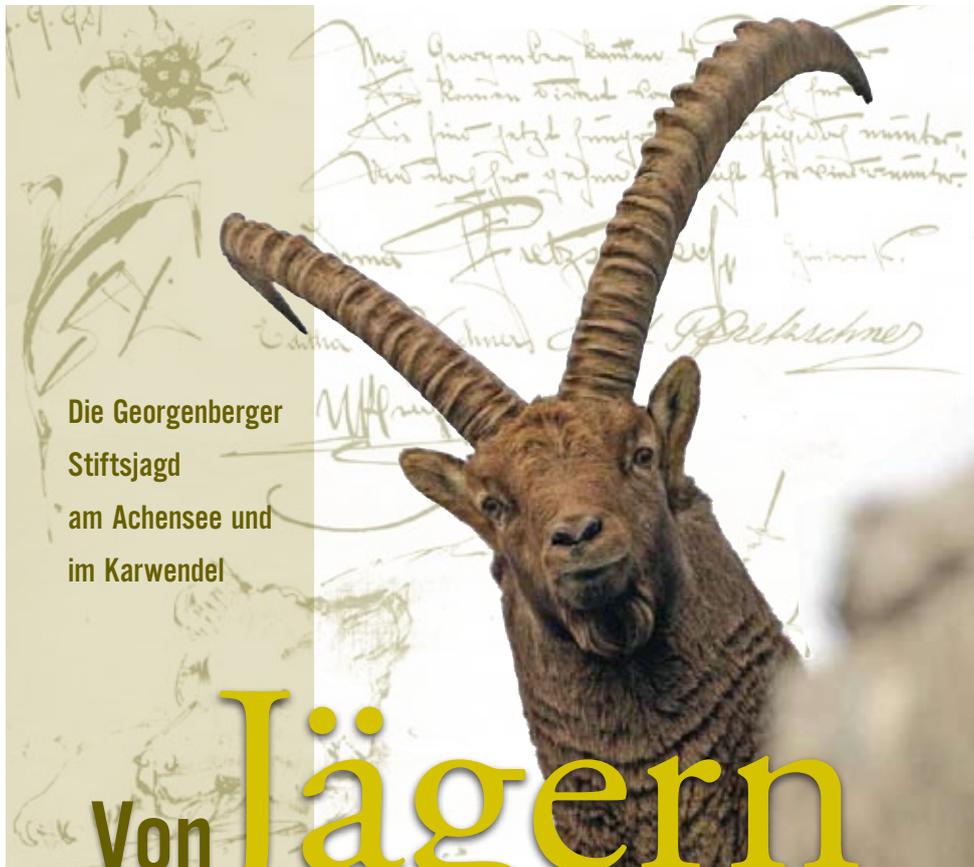
Bestellungen an den Kassier:

Nikolaus Resl, Andreas-Dipauli-Straße 14, 6020 Innsbruck, Tel. 0699/14406613, Mail: n.resl@wat-wohnen.at

Thomas Naupp · Hubert Wildauer

Von Jägern, Äbten und Wildschützen

Die Georgenberger Stiftsjagd am Achensee und im Karwendel.



Die Georgenberger
Stiftsjagd
am Achensee und
im Karwendel

Von Jägern

Thomas Naupp · Hubert Wildauer

Äbten und Wildschützen

ATHESIA

Vor beinahe 900 Jahren erhielten die Georgenberger Benediktiner den Achensee mit den umliegenden Wäldern, Gründen und Gütern übereignet und damit begann auch deren Recht zu jagen und zu fischen. Seitdem fanden sich dort Herzöge und Kaiser, Äbte und Gewerken sowie passionierte Jäger und nicht zuletzt auch Wilderer ein und schrieben im Georgenberger Klosterwald ein Stück Tiroler Jagdgeschichte.

Die Autoren dokumentieren in diesem Prachtband die wechselvolle Geschichte der Georgenberger Stiftsjagd im Karwendel und am Achensee so lebendig und bildhaft, dass auch Nicht-Fachleute dieses Buch gerne zur Hand nehmen werden. Das Werk schließt somit die Lücke einer immer noch ausstehenden umfassenden Jagdgeschichte Tirols.

Der Autor P. Thomas Naupp unternimmt anhand alter Urkunden und Akten einen Streifzug durch die Jagdgeschichte des Benediktinerstiftes St. Georgenberg-Fiecht, wobei der Coautor, Stiftsförster Hubert Wildauer, die letzten vier Jahrzehnte der Stiftsjagd und die aktuellen Jagdgrenzen beschreibt.

Die Ursprünge des Stiftes sind im 10. Jahrhundert zu finden – St. Georgenberg war bis 1138 eine Einsiedlergenossenschaft. Als die

Herren von Schlitters/Zillertal den Georgenbergern bald nach 1100 den Achensee mit den umliegenden Wäldern, Gründen und Gütern übereigneten, begann auch das Recht zu jagen und zu fischen. Allerdings mussten die Weide-, Wald- und Jagdgrenzen gegenüber den Nachbarn (Abtei Tegernsee, Rottenburger und Friendsberger) bald genau definiert werden.

Herzog Friedrich mit der leeren Tasche und Erzherzog Sigmund befanden sich häufig auf großen

Bären- und Hirschjagden am Achensee; sie erhielten auch vom Georgenberger Abt das Privileg, auf Lebenszeit in den dortigen klösterlichen Revieren zu jagen und zu fischen. Ihren Aufenthalt nahmen sie im Fürstenhaus (heute Hotel), das sie sich selber als Jagdhaus erbauten.

Natürlich setzten auch Kaiser Maximilian und König Ferdinand diese Tradition fort; sie gingen nicht nur auf Gämsenjagd, sondern zogen auch die begehrten Achen-



seerenken an Land. Erzherzog Ferdinand II., ebenfalls ein passionierter Weidmann, ließ komfortable venezianische Schiffe bauen für seine „Jagd- und Fischereibelustigungen“. Er wollte auch die Georgenberger Jagd im Inntal pachten, wogegen sich der Abt aber heftig widersetzte.

Erzherzog Leopold, zunächst Bischof von Passau, übernahm 1619 die Regierung in Tirol und pflegte innige Kontakte zum Georgenberger Prälaten Benedikt Prantner. Dann entsagte Leopold dem geistlichen Stand und vermählte sich mit Claudia von Medici. Als er sich 1632 in Begleitung des Abtes ins Achenal begab, ergriff ihn ein bössartiges Fieber, woran er schließlich noch im selben Jahr in Schwaz im Alter von 46 Jahren starb.

Eine vernichtende Lawine

Mit Ferdinand Karl und seinem Bruder Sigmund Franz (gest. 1665) erloschen die großen Hofjagden am Achensee. Nun war das Kloster Georgenberg bestrebt, das Jagdrecht von der Regierung zurückzufordern. Verschiedene Großunternehmer und Gewerken (z. B. Tänzl) pachteten kurzfristig die Georgenberger Jagd. Es gab auch heftige Differenzen mit der Tratzberger

Jagd, die die Herren von Tannenbergh inne hatten. Die Stanerjochlawine von 1689 und der größte Waldbrand im Karwendel 1705, der Georgenberg bis auf die Grundmauern vernichtete, töteten nicht nur 24 Menschen und über 50 Stück Vieh, sondern auch viel Wild. Der Konvent von Georgenberg wurde nun ins Inntal in den Weiler Fiecht bei Schwaz verlegt. Die Klostersaufhebung durch die bayerische Regierung (1807–1816) zerrüttete auch die Georgenberger bzw. Fiechter Jagd. Kurz vorher trieben vor allem in den Stiftswäldern von Achenal und Hinterriß gefährliche Wildererhorden ihr Unwesen; nur mehr mit Regierungstruppen war ihnen beizukommen. Das 19. Jahrhundert brachte auch insgesamt einen häufigen Wechsel der Jagdpächter mit sich.

Eine sensationelle Entdeckung

Für die Reißjagd (Niederwild) stellte das Kloster stets einen eigenen Jäger an, der nach Ausweis der vorhandenen Dienstverträge jährlich besoldet und im Kloster verköstigt wurde. Sensationell ist die Entdeckung einer Eintragung des Georgenberger Abtes Alfons Schabl in seinem Rechnungsbuch bald nach 1700, worin er den Erhalt eines von sei-

nem Klosterjägers im Karwendel erlegten Steinbocks bestätigt. Diese Notiz widerspricht der bisherigen Forschung, die besagt, dass das Steinwild im Karwendel bereits um 1670 gänzlich ausgestorben sei.

Gefährlich gestalteten sich mitunter die Jagden auf Luchse, Wölfe und vor allem auf Bären, die nicht nur im Achenal sehr zahlreich waren. Äußerst spannend liest sich das Kapitel über die Jagd auf den letzten in Nordtirol als Standwild vorkommenden „Vomperloch-Bären“. Erlegt hat ihn am 14. Mai 1898 der erst 18-jährige Konstantin Graf Thun.

Gerade dieser Vorfall, der die Hatz auf JJ 1 im Jahr 2006 an Dramatik noch weit übertraf, war ein „Fressen“ fürs Jägerlatein. Den Autoren ist es durch genaue Recherchen und akribische Prüfung aller vorhandenen Quellen gelungen, den wahren Sachverhalt festzustellen.

Wenn auch im 20. Jahrhundert die Fiechter Stiftsjagd vielen Wirren und Bedrohungen ausgesetzt war, so konnte sie nach dem Zweiten Weltkrieg durch besonnene Jagdleiter ständig verbessert werden. Der derzeitige Jagdpächter, Ing. Eduard Fröschl, hat durch kluge Investitionen und neueste Standards diese Jagd auf ein erstaunliches Niveau gebracht.

Vier authentische Wilderer-geschichten, die bisher in der Literatur nicht bekannt waren, bereiten dem Leser einen Hochgenuss an spannender Lektüre und runden die Georgenberger Jagdgeschichte ab.

Gebundene Ausgabe: 200 Seiten, Verlag: Tyrolia

1. Auflage (Juni 2010)

ISBN-10: 3702229779

ISBN-13: 978-3702229771

Preis: EUR 35,00



Das Gamsbuch

von Christine Miller und Luca Corlatti

Noch ist es ganz frisch: Das Gamsbuch, geschrieben zusammen mit Luca Corlatti und im Verlag Neumann-Neudamm verlegt.

Gerne stelle ich das Buch in passendem Rahmen vor und stehe Rede und Antwort zu allen Fragen über Gamswild.

Natürlich können Sie das Buch auch bei mir direkt oder über www.amazon.at beziehen.

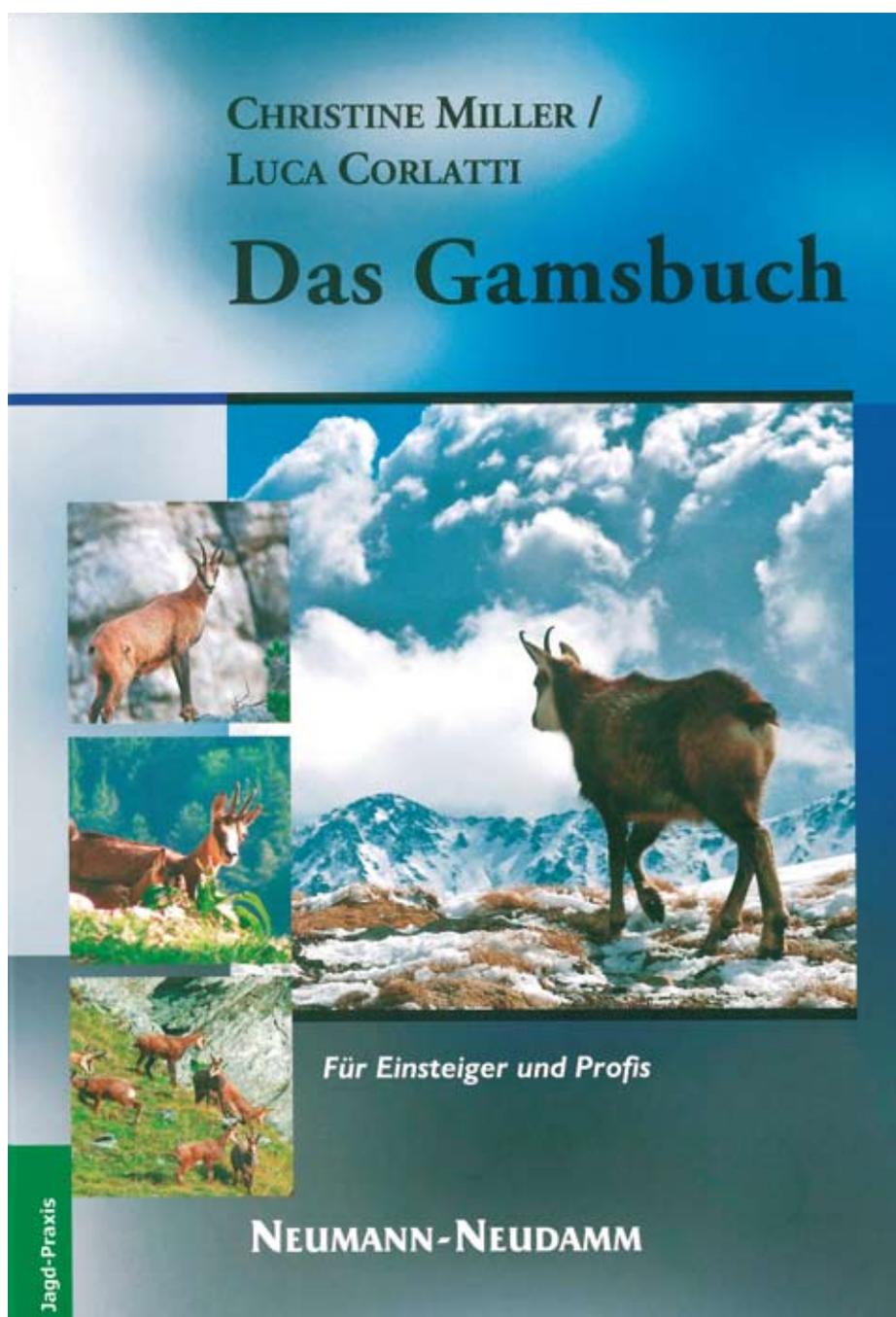
© 2010, Dr. Christine Miller

E-Mail: post@christine-miller.de

Kurzbeschreibung aus amazon:

Ein neues Praxisbuch, das alle wichtigen Aspekte des Gamswildes in Bejagung und Habitat anspricht. Wer Gams näher kennen lernen möchte, findet von einer Übersicht der heutigen Gamsvorkommen bis zum Who is who in der Gamsgesellschaft alles Wissenswerte. So werden auch die verschiedenen Alters- und Sozialklassen vorgestellt: Zum Ansprechen in der Praxis und zum Verständnis ihres jeweiligen Verhaltens und ihrer Funktion im gesamten Bestand. Luca Corlatti promoviert über die Populationsdynamik und die Habitatnutzung von Gamswild im Alpenraum und ist seit 2008 am Forschungsinstitut für Wildtierkunde der Universität für Bodenkultur in Wien beschäftigt.

Dr. Christine Miller ist wissenschaftliche Assistentin im Lehrbereich Wildbiologie der Universität München sowie Referentin und Mitglied der Prüfungsausschüsse für Berufsjäger in Südtirol. Beide Autoren haben mehrere Fachartikel zum Thema Gams publiziert.



Gebundene Ausgabe,
207 Seiten, Verlag Neumann-Neudamm,
1. Auflage (15. November 2009)
ISBN-10: 3788813059
ISBN-13: 978-3788813055

Keiler macht Randalere

Seinen Ausflug in die menschliche Zivilisation musste ein Keiler Ende November im deutschen Westerwald mit seinem Leben bezahlen. Wie die Polizei Rheinland-Pfalz mitteilte, sorgte ein Keiler, der in der Innenstadt von Höhr-Grenzhausen unterwegs war, für helle Aufregung. Zuletzt stürmte das 80 bis 90 Kilogramm schwere Wildschwein ausgerechnet den Verkaufsraum einer Metzgerei, in dem es beim Eintreffen der Polizeibeamten in Panik wütete. Der Keiler hatte die Eingangstür der Metzgerei aufgedrückt. Dort befand sich neben einer Verkäuferin noch eine 72-jährige Kundin. Während sich die Verkäuferin in die Küche rettete, versuchte die Kundin nach draußen zu flüchten. Hierbei geriet sie mit ihrer Hand



zwischen Tür und Rahmen, als das Wildschwein von innen gegen die Tür sprang. Letztlich gelang es ihr jedoch, den Verkaufsraum zu verlassen. Sie musste ambulant behandelt werden. Der rabiante Keiler hatte derweil die Ausstellungstheke und verschiedene Regale beschädigt, so dass der dort entstandene Schaden auf ca.

2000 Euro geschätzt wurde. Bevor der verständigte Jäger seinen Fangschuss setzen konnte, musste der Platz vor dem Geschäft geräumt werden, da sich dort etwa 70 Schaulustige eingefunden hatten. Der betroffene Metzgermeister machte aus der Not eine Tugend: Er verarbeitete das Randalerschwein zu 60 Kilo Schinken und Wurst.

IS/Foto: Polizei



Wir danken unseren Kunden für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Frohe Weihnachten und ein gesundes Jahr 2011

Christian und Stephan Furtschegger



6020 Innsbruck · Adamgasse 5
Tel. und Fax +43 (0)512-571015
E-Mail: furtschegger@jagdhaus-tyrol.at



Schubertstraße 15 · A-6330 Kufstein
Tel. +43 (0)5372-64396 · Fax +43 (0)5372-64437
E-Mail: furtschegger.waffen@kufnet.at

**10 Euro
Gutschein**

Gegen Vorlage dieses Gutscheines erhalten Sie bei einem Einkauf ab Euro 100,- einen Abzug von Euro 10,-

Gültig bis 30.06.2011

FESTTAGSGERICHT

Rehmedaillons in Wacholderteig gebacken

Zutaten:

1 Rehrückenfilet, 1 Apfel, Saft von ½ Zitrone,
2 EL Walnüsse, gehackt, Salz, Pfeffer

Für den Wacholderteig:

4 Eigelb, 125 g Mehl, 125 g Speisestärke,
8 EL Gin, Wacholder aus der Gewürzmühle,
250 g Rapsöl zum Ausbacken

Für das Holunderchutney:

250 g Holunderbeeren, 10 g Salz, 60 g Zucker,
1 Zwiebel, 2 Knoblauchzehen 2 EL Honig,
1 EL Ingwer, fein gewürfelt, Schale von 1
Limette (unbehandelt), 8 EL Balsamico-Essig,
Chilipulver, 1 EL Speisestärke

Zubereitungszeit: 50 Min.

EW Fett KH kcal/kJ

28 g 76 g 84 g 1188/4997



- Rehrücken von Haut und Sehnen befreien und in 3 cm dicke Scheiben schneiden. Mit einem scharfen Messer jeweils Taschen einschneiden.
- Apfel waschen, schälen und grob raffeln. Mit Zitronensaft und gehackten Walnüssen vermischen, Füllung in die Medaillons füllen. Mit Salz und Pfeffer würzen.
- Eigelb, 400 ml kaltes Wasser, Mehl, Stärke, Gin und Wacholder in einem hohen Rührbecher durchmischen. Mit Salz würzen.
- Rapsöl in einem Topf erhitzen. Medaillons durch den Backteig ziehen und im heißen Rapsöl ausbacken. Auf Küchenpapier abtropfen lassen.
- Für das Chutney Holunder über Nacht mit Salz und Zucker durchziehen lassen. Zwiebel und Knoblauch schälen und fein würfeln. Honig in eine Pfanne geben, Zwiebel, Knoblauch und Ingwer dazugeben, etwas anbraten.
- Limettenschale in feine Streifen schneiden, dazugeben. Mit Essig ablöschen. Holunderbeeren dazugeben und leicht köcheln lassen. Mit Chilipulver, Salz und Zucker abschmecken.
- Speisestärke in wenig kaltem Wasser anrühren und Chutney damit binden.
- Gefüllte Rehmedaillons mit Holunderchutney auf Tellern anrichten.

Vorstand:		gewählt am
Landesobm.:	Hans Huber, Hauptstr. 107, 6511 Zams, erste Wahl 1977 E-Mail: huber-trans@direkt.at, E-Mail: tjav.hans@direkt.at Tel. 05442-64420, 0664-3222729, Fax 05442-65550-5	15.03.2008
Obmstv.:	Ing. Michael Naschberger, Wittberg 86, 6233 Kramsach Tel. 0664-5133914, E-Mail: m.naschberger@chello.at	15.03.2008
Kassier.	Nikolaus Resl, Andreas-Dipauli-Straße 14, 6020 Innsbruck Tel. 0699-14406613, E-Mail: n.resl@wat-wohnen.at	15.03.2008
Schriftführer:	Oberst Armin Hessel, Locherweg 6, 6330 Kufstein Tel. 06649050402, E-Mail: hessel@kufnet.at	15.03.2008
Vorstandsmitglied:	Kommerzialrat Erwin Steiner, Marktstraße 6, 6130 Schwaz Tel. 05242-74000, Fax:74000-14, Weerberg 05224-66444 (auch Fax), erste Wahl 1987 0664-9855040, E-Mail: steiner@fa-steiner.com	15.03.2008
Rechtsberater:	Dr. Harald Wille, Glasmalereistraße 1, 6020 Innsbruck Tel. 0512-573737, E-Mail: ra-wille@aon.at	
Ersatzmitglieder für den Vorstand:		
	Bildungsref: Artur Birmair, Hochgallmigg 137, 6500 Fließ	15.03.2008
	Kassier: Bernhard Wolf, Oberrauthweg 6/26, 6175 Kematen, Tel. 05232-236	15.03.2008
	Schriftf.: Gerhard Plattner, Lechenweg 20, 6421 Rietz 0650-46 44 724, E-Mail: g.plattner@tirol.gv.at, Tel. 0512-508 3283	15.03.2008
Bezirksobmänner:	Bezirk	gewählt am
Artur Birmair, BO, Hochgallmigg 137, 6500 Fließ Tel. 0650-321005, E-Mail: abirmair@gmx.at	Landeck	08.02.2002, 07.12.2005
Dr. Felix Friessnig, BO, 6094 Axams, Schäufole 3, Tel. 05234-33800, Fax 05234-33033, Mobil 0664-4024395, E-Mail: doc.felix@friessnig.at	Innsbruck	2004, 2009
Balthauser Lerchster, BO, Spertendorf 50 b, 6365 Kirchberg Tel. 0664-2542138, E-Mail: b.lerchster@gmx.at	Kitzbühel	07.11.2007
Ulrich Krause, Bezirksobmann Waidach 1, 6233 Kramsach E-Mail: ulrich.krause@aon.at, Tel. 0676-6586552, 05337-65588	Kufstein	23.10.2007
Anton Lorenz, Bezirksobmann, 6622 Berwang Tel. 05674-8353, 0676-7800620, E-Mail: antonlorenz@aon.at	Reutte	24.01.97, 05.05.2000, 12.11.03, 20.03.09
Oberförster Ing. Sepp Vogl, Bezirksobmann, Kapellenweg 26, 6460 Imst Tel. 05412-68972, 0664-5339783, E-Mail: vogl@cni.at	Imst	1997, 09.05.03
Hans Schreyer, Bezirksobmann, Rohrberg 48 a, 6280 Zell a. Ziller Tel. 05282-2057, 0676-4032010, E-Mail: johann.schreyer@wuestenrot.at	Schwaz	1996, 2002, 2009
Daniel Volkan, Bezirksobmann, Huben 41, 9953 Huben Tel. 04872-5237, 0664-121867, E-Mail: daniel.volkan@tele2.at	Lienz	31.03.2000, 2007
Kontrolle:	Herbert Huber, Kramsach, Voldöpp, Weidach 10 6233 Kramsach, Tel. 05337-939 22 Herbert Staudacher, Telfs, Arzbergstr. 7d, 6410 Telfs, 05262-688 44	15.03.2008
Ersatzmitglied:	Reinhard Draxl, Hochgalmigg 123, 6500 Fließ, Tel. 0650-766 22 33, E-Mail: r.draxl@tsn.at Thomas Lieb, Außerberg 3, 6133 Weerberg, Tel. 0664-277 67 77	15.03.2008
Redaktion:	Ida Schmid, Ennemoserstraße 1, D-83700 Rottach-Egern Tel. +49 (0) 8022-65447, Fax +49 (0) 8022-65957, Mobil +49 (0) 177 4474907 Mail: ida@ibismedia.de, Skype: idalabella	

WENN AUGENBLICKE ENTSCHEIDEN

Z6. ÜBERLEGENE PRÄZISION BEI DER JAGD

Auf der Pirsch, beim Ansitz oder bei der Drückjagd – das Z6 begleitet Sie sicher und zuverlässig durch die Jagdsaison. Dank 6fach-Zoom bietet es mehr Sehfeld, mehr Vergrößerung und mehr Augenabstand. Wählen Sie das Modell, das perfekt zu Ihnen passt.



- | | |
|--------------------------|---|
| Z6(i) 1-6x24 | Der Drückjagdprofi |
| Z6i 1-6x24 EE | Der Safari-Spezialist mit großem Augenabstand |
| Z6(i) 1,7-10x42 | Der Partner für Drückjagd und Pirsch |
| Z6(i) 2-12x50 | Der Allrounder für fast alle Jagdarten |
| Z6(i) 2,5-15x44 P | Der Auslandsjäger |
| Z6(i) 2,5-15x56 P | Der lichtstarke Alleskönner |
| Z6(i) 3-18x50 P | Der Spezialist für Distanzschüsse |
| Z6(i) 5-30x50 P | Der Präzise auf große Entfernungen |



SEE THE UNSEEN
WWW.SWAROVSKIOPTIK.COM

SWAROVSKI OPTIK KG
Daniel-Swarovski-Straße 70, 6067 Absam, Austria
Tel. +43/5223/511-0, Fax +43/5223/41 860
info@swarovskioptik.at



SWAROVSKI
OPTIK